

Robert Engert | Winfried Simon | Frank Ulbrich

# Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2019

Zu jeder Zeile der Steuererklärung  
die richtige Erläuterung

Mit amtlichen Vordrucken und  
Einkommensteuertabelle

Ausführungen zu Grundsatzfragen  
und Steuerersparnismöglichkeiten

Hinweise auf Rechtsänderungen 2020

**TIPPS**  
ZUR NUTZUNG VON  
**>>ELSTER<<**

SCHÄFFER  
POESCHEL

# Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

SCHÄFFER  

---

POESCHEL



# Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2019

Begründet von

**Dr. jur. Helmut Stuber**  
Oberfinanzpräsident a.D. Stuttgart

**Adolf Oppolzer**  
Regierungsdirektor a. D. Stuttgart

Fortgeführt von

**Robert Engert**  
Oberamtsrat  
Finanzverwaltung Baden-Württemberg

**Winfried Simon**  
Regierungsrat  
Landesamt für Steuern Koblenz

**Frank Ulbrich**  
Regierungsrat  
Thüringer Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Steuern

2019

SCHÄFFER-POESCHEL VERLAG  
STUTTGART

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Print ISBN 978-3-7910-4643-3                      Bestell-Nr. 20005-0010  
E-PDF ISBN 978-3-7910-4645-7                      Bestell-Nr. 20005-0160

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung  
in elektronischen Systemen.

© 2019 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[service@schaeffer-poeschel.de](mailto:service@schaeffer-poeschel.de)

Dezember 2019

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Unternehmen der Haufe Group

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Seite

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVIII
Neues ab 2019 im Überblick . . . . .	XIX
<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>1</b>
1 Steuererklärungsvordrucke . . . . .	1
2 Angaben zu den Einkünften . . . . .	2
3 Statistische Angaben . . . . .	3
4 Steuererklärungsfristen . . . . .	3
5 Verspätungszuschlag . . . . .	3
6 Steuererklärungspflichten . . . . .	4
7 Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht . . . . .	5
8 Amtliche Vordruckmuster . . . . .	5
9 Internet-Formulare . . . . .	5
10 Nichtamtliche Vordrucke . . . . .	5
11 Elektronische Steuererklärungen . . . . .	5
11.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe . . . . .	5
11.2 Anlage EÜR . . . . .	6
11.3 Online-Erklärung über »Mein Elster« . . . . .	6
11.4 Steuererklärungssoftware . . . . .	7
11.5 Datenübermittlung . . . . .	7
11.6 Vorausgefüllte Steuererklärung . . . . .	8
11.7 »Vollautomatische« Steuerbescheide . . . . .	8
12 Verzicht auf die Angabe von eDaten . . . . .	9
13 Belegvorlage-/Belegvorhaltepflcht . . . . .	9
13.1 Umgang mit Belegen zur Einkommensteuererklärung . . . . .	9
13.2 Belegaufbewahrung . . . . .	9
<b>Teil I Erläuterungen zu den Vordrucken . . . . .</b>	<b>11</b>
<b>1. Erläuterungen zum Hauptvordruck »Est 1 A« für unbeschränkt steuerpflichtige Personen . . . . .</b>	<b>11</b>
1.1 Vorbemerkungen . . . . .	11
1.2 Art der Erklärung/des Antrags . . . . .	11
1.3 Steuernummer; zuständiges Finanzamt . . . . .	11
1.4 Allgemeine Angaben . . . . .	12
1.4.1 Identifikationsnummer . . . . .	12
1.4.2 Angaben zur Person . . . . .	12
1.4.3 Religionszugehörigkeit . . . . .	12
1.4.3.1 Kirchensteuererhebung . . . . .	12
1.4.3.2 Religionsschlüssel . . . . .	13
1.4.3.3 Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer . . . . .	13
1.4.3.4 Kirchensteuer für Kapitalerträge . . . . .	13
1.4.3.5 Besonderes Kirchgeld . . . . .	13
1.4.4 Familienstand . . . . .	14
1.5 Veranlagungsarten, Steuertarif . . . . .	14
1.5.1 Veranlagungswahlrecht . . . . .	14
1.5.2 Zusammenveranlagung . . . . .	15
1.5.3 Einzelveranlagung . . . . .	15
1.5.4 »Witwensplitting« . . . . .	16
1.5.5 Steuertarif . . . . .	16
1.5.6 Maßgebender Güterstand . . . . .	17
1.6 Altersentlastungsbetrag . . . . .	17
1.7 Bankverbindung . . . . .	18
1.8 Einmalzustellvollmacht . . . . .	18
1.9 Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage . . . . .	18
1.10 Einkommensersatzleistungen . . . . .	19
1.10.1 Angaben im Hauptvordruck Est 1 A . . . . .	19
1.10.2 Elektronische Übermittlung . . . . .	19
1.10.3 Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen . . . . .	20
1.10.4 Besonderheiten . . . . .	20
1.10.5 Aufwendungen . . . . .	20

<b>1.11 Ergänzende Angaben zur Steuererklärung (»Qualifiziertes Freitextfeld«) . . . . .</b>	<b>20</b>
<b>1.12 Unterschrift . . . . .</b>	<b>21</b>
1.12.1 Datenschutzhinweise . . . . .	21
1.12.2 Eigenhändige Unterschrift . . . . .	21
<b>2. Erläuterungen zur »Anlage Sonderausgaben« . . . . .</b>	<b>22</b>
<b>2.1 Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>22</b>
<b>2.2 Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .</b>	<b>22</b>
<b>2.3 Nichtabziehbare Aufwendungen . . . . .</b>	<b>22</b>
2.3.1 Private Schuldzinsen . . . . .	22
2.3.2 Private Steuerberatungskosten . . . . .	22
2.3.3 Bausparbeiträge . . . . .	22
<b>2.4 Kirchensteuer . . . . .</b>	<b>22</b>
<b>2.5 Spenden und Mitgliedsbeiträge . . . . .</b>	<b>23</b>
2.5.1 Rechtsentwicklung des Spendenrechts . . . . .	23
2.5.2 Begriff der Zuwendungen . . . . .	23
2.5.2.1 Begriff . . . . .	23
2.5.2.2 Zuwendungsempfänger . . . . .	24
2.5.2.3 Steuerbegünstigte Zwecke . . . . .	24
2.5.2.4 Nicht abziehbare Zuwendungen . . . . .	24
2.5.3 Zuwendungsnachweise . . . . .	25
2.5.3.1 Zuwendungsbestätigungen . . . . .	25
2.5.3.2 Durchlaufspenden . . . . .	25
2.5.3.3 Maschinelle Zuwendungsbestätigungen . . . . .	25
2.5.3.4 Vereinfachter Spendennachweis . . . . .	25
2.5.4 Sachspenden . . . . .	26
2.5.5 Aufwandsspenden und Rückspenden . . . . .	26
2.5.6 Begünstigte Ausgaben . . . . .	27
2.5.6.1 Keine Gegenleistung . . . . .	27
2.5.6.2 Nicht abziehbare Spenden . . . . .	27
2.5.6.3 Schulvereine . . . . .	28
2.5.6.4 Sponsoring . . . . .	28
2.5.6.5 Crowdfunding . . . . .	28
2.5.7 Spendenhöchstsätze . . . . .	28
2.5.8 Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien . . . . .	29
2.5.9 Unabhängige Wählervereinigungen . . . . .	29
2.5.10 Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung . . . . .	30
<b>2.6 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung . . . . .</b>	<b>31</b>
2.6.1 Abzugsverbot . . . . .	31
2.6.2 Sonderausgaben-Höchstbetrag . . . . .	31
2.6.3 Begriff der Berufsausbildung . . . . .	31
2.6.4 Nicht abziehbare Aufwendungen (Einzelfälle) . . . . .	31
2.6.5 Erstmalige Berufsausbildung . . . . .	31
2.6.6 Weitere Berufsausbildung . . . . .	32
2.6.7 Erststudium . . . . .	32
2.6.8 Berufsakademien . . . . .	33
2.6.9 Ausbildungs-/Studiendarlehen . . . . .	33
2.6.10 Abziehbare Aufwendungen . . . . .	33
2.6.11 Anrechnung steuerfreier Ausbildungsbeihilfen . . . . .	34
<b>2.7 Weitere Aufwendungen . . . . .</b>	<b>34</b>
2.7.1 Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten) . . . . .	34
2.7.1.1 Rechtslage seit VZ 2008 . . . . .	34
2.7.1.2 Übergangsregelung in »Altfällen« . . . . .	35
2.7.1.3 Korrespondenzprinzip . . . . .	35
2.7.1.4 Allgemeine Abzugsvoraussetzungen . . . . .	35
2.7.1.5 Einzelfragen zu Renten und dauernde Lasten . . . . .	35
2.7.2 Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben . . . . .	36
2.7.2.1 Realsplitting . . . . .	36
2.7.2.2 Höchstbetrag . . . . .	36
2.7.2.3 Angaben im Vordruck . . . . .	36

	Seite		Seite
2.7.2.4	Unterhaltsleistungen . . . . .	37	
2.7.2.5	Anlage U – Zustimmung des Unterhalts- empfängers . . . . .	37	
2.7.2.6	Erbe . . . . .	37	
2.7.2.7	Unterhaltsempfänger im Ausland . . . . .	37	
2.7.3	Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich . . . . .	38	
2.7.4	Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs . . . . .	39	
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage Vorsorge- aufwand« – Vorsorgeaufwendungen . . . . .</b>	<b>40</b>	
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>40</b>	
<b>3.2</b>	<b>Vorsorgeaufwendungen . . . . .</b>	<b>40</b>	
3.2.1	Rechtsentwicklung . . . . .	40	
3.2.2	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen . . . . .	41	
3.2.3	Besonderheiten bei Vorsorgeaufwendungen . . . . .	42	
3.2.3.1	Kein Zusammenhang mit steuerfreien Ein- nahmen . . . . .	42	
3.2.3.2	Sonderausgabenabzugsverbot bei Auslands- tätigkeiten . . . . .	42	
3.2.3.3	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland . . . . .	43	
3.2.3.4	Zertifizierung von Basisrentenverträgen . . . . .	43	
3.2.3.5	Datenübermittlung . . . . .	44	
3.2.3.6	Bescheinigungspflichten . . . . .	44	
3.2.4	Höchstbeträge . . . . .	44	
3.2.4.1	Allgemeines . . . . .	44	
3.2.4.2	Beiträge zur Altersvorsorge . . . . .	45	
3.2.4.3	Kürzung des Höchstbetrags für die Alters- versorgung . . . . .	45	
3.2.4.4	Sonstige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	46	
3.2.5	Günstigerprüfung nach »altem Recht« . . . . .	47	
3.2.5.1	Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG . . . . .	47	
3.2.5.2	Kürzung des Vorwegabzugs . . . . .	48	
3.2.5.3	Bemessungsgrundlage für die Kürzung . . . . .	49	
3.2.5.4	Keine Kürzung des Vorwegabzugs . . . . .	49	
3.2.5.5	Günstigerprüfung i.V. mit Basisrentenverträgen . . . . .	49	
<b>3.3</b>	<b>Angaben in der Anlage Vorsorgeaufwand . . . . .</b>	<b>50</b>	
3.3.1	Beiträge zur Altersvorsorge . . . . .	50	
3.3.1.1	Abzugsfähige Beiträge . . . . .	50	
3.3.1.2	Arbeitnehmerbeiträge zur Altersvorsorge . . . . .	50	
3.3.1.3	Beiträge zur Altersvorsorge von Nichtarbeit- nehmern . . . . .	50	
3.3.1.4	Freiwillige Versicherungen, Pflichtbeiträge von Nichtarbeitnehmern . . . . .	51	
3.3.1.5	Staatliche Beitragszuschüsse . . . . .	51	
3.3.1.6	Private Basisrentenverträge . . . . .	51	
3.3.1.7	Steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse . . . . .	51	
3.3.2	Sonstige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	52	
3.3.2.1	Höchstbetrag . . . . .	52	
3.3.2.2	Abzugsfähige Beiträge . . . . .	52	
3.3.3	Inländische gesetzliche Kranken- und Pflege- versicherung . . . . .	52	
3.3.3.1	Allgemeines . . . . .	52	
3.3.3.2	Pflichtversicherte Arbeitnehmer . . . . .	53	
3.3.3.3	Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Personen . . . . .	54	
3.3.3.4	Wahlleistungen, Zusatzversicherungen . . . . .	54	
3.3.4	Inländische private Kranken- und Pflege- versicherung . . . . .	54	
3.3.4.1	Allgemeines . . . . .	54	
3.3.4.2	Aufteilung der Beiträge . . . . .	55	
3.3.4.3	Angaben im Vordruck . . . . .	55	
3.3.4.4	Freiwillige Pflegeversicherung . . . . .	56	
3.3.5	Ausländische gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherung . . . . .	56	
3.3.5.1	Basisabsicherung . . . . .	56	
3.3.5.2	Wahlleistungen, Zusatzversicherungen . . . . .	56	
3.3.6	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse . . . . .	56	
3.3.7	Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge . . . . .	56	
3.3.8	Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	57	
3.3.8.1	Allgemeines . . . . .	57	
3.3.8.2	Arbeitslosenversicherungen . . . . .	57	
3.3.8.3	Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen . . . . .	57	
3.3.8.4	Unfall- und Haftpflichtversicherungen . . . . .	58	
3.3.8.5	Risikoversicherungen . . . . .	58	
3.3.8.6	»Alte« Renten- und Kapitallebensversicherungen . . . . .	58	
3.3.8.7	Nicht abzugsfähige Versicherungen . . . . .	59	
3.3.9	Ergänzende Angaben zu den Vorsorge- aufwendungen . . . . .	59	
3.3.9.1	Allgemeines . . . . .	59	
3.3.9.2	Anspruch auf steuerfreie Leistungen . . . . .	59	
3.3.9.3	Angaben zu den Kürzungsregelungen . . . . .	59	
<b>4.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage AV« – Alters- vorsorgebeiträge als Sonderausgaben . . . . .</b>	<b>61</b>	
<b>4.1</b>	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>61</b>	
<b>4.2</b>	<b>Rechtsentwicklung . . . . .</b>	<b>61</b>	
<b>4.3</b>	<b>Altersvorsorgezulage . . . . .</b>	<b>62</b>	
4.3.1	Höhe . . . . .	62	
4.3.2	Berufseinsteiger-Bonus . . . . .	62	
4.3.3	Mindesteigenbeitrag . . . . .	62	
4.3.4	Antrag auf Altersvorsorgezulage . . . . .	62	
4.3.5	Eigenheimrente . . . . .	62	
4.3.6	Schädliche Verwendung . . . . .	63	
<b>4.4</b>	<b>Zusätzlicher Sonderausgabenabzug . . . . .</b>	<b>63</b>	
4.4.1	Höchstbeträge . . . . .	63	
4.4.2	Günstigerprüfung . . . . .	63	
4.4.3	Abziehbare Beiträge . . . . .	64	
4.4.4	Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse . . . . .	64	
4.4.5	Antragstellung . . . . .	64	
4.4.6	Datenübermittlung . . . . .	64	
4.4.7	Unmittelbar begünstigte Personen . . . . .	65	
4.4.8	Nicht unmittelbar begünstigte Personen . . . . .	66	
4.4.9	Mittelbar begünstigte Personen . . . . .	66	
4.4.10	Berechnungsgrundlagen . . . . .	67	
4.4.10.1	Ermittlung des Zulageanspruchs . . . . .	67	
4.4.10.2	Beitragspflichtige Einnahmen . . . . .	67	
4.4.10.3	Inländische Besoldung und Amtsbezüge . . . . .	67	
4.4.10.4	Entgeltersatzleistungen . . . . .	67	
4.4.10.5	Tatsächliches Entgelt . . . . .	68	
4.4.10.6	Erwerbsunfähigkeitsrente . . . . .	68	
4.4.10.7	Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit . . . . .	68	
4.4.10.8	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft . . . . .	68	
4.4.10.9	Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung . . . . .	68	
4.4.11	Angaben zu Kindern, für die ein Anspruch auf Kinderzulage besteht . . . . .	68	
4.4.12	Verzicht auf den zusätzlichen Sonder- ausgabenabzug . . . . .	69	
<b>5.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage Außer- gewöhnliche Belastungen« . . . . .</b>	<b>70</b>	
<b>5.1</b>	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>70</b>	
<b>5.2</b>	<b>Behinderte Menschen und Hinterbliebene . . . . .</b>	<b>70</b>	
5.2.1	Behinderten-Pauschbetrag . . . . .	70	
5.2.1.1	Allgemeines . . . . .	70	
5.2.1.2	Höhe des Pauschbetrags . . . . .	70	
5.2.1.3	Voraussetzungen für die Gewährung . . . . .	70	
5.2.1.4	Nachweise . . . . .	70	
5.2.1.5	Abgeltungswirkung . . . . .	71	
5.2.2	Fahrtkosten von behinderten Menschen . . . . .	72	
5.2.3	Behinderte Kinder . . . . .	72	
5.2.4	Hinterbliebenen-Pauschbetrag . . . . .	73	
5.2.5	Rückwirkende Anerkennung oder Änderung der Pauschbeträge . . . . .	73	

	Seite		Seite		
<b>5.3</b>	<b>Pflege-Pauschbetrag</b> . . . . .	73	7.6.6	Öffentlich geförderte Maßnahmen . . . . .	105
5.3.1	Allgemeines . . . . .	73	<b>7.7</b>	<b>Anspruchsberechtigte</b> . . . . .	105
5.3.2	Antragstellung . . . . .	73	<b>7.8</b>	<b>Ausschluss der Steuerermäßigung</b> . . . . .	106
5.3.3	Voraussetzungen für die Gewährung . . . . .	73	<b>7.9</b>	<b>Umfang der begünstigten Aufwendungen</b> . . . . .	106
5.3.3.1	Nachweis der Hilflosigkeit . . . . .	74	7.9.1	Arbeitsentgelt . . . . .	106
5.3.3.2	Unentgeltlichkeit der Pflege. . . . .	74	7.9.2	Arbeitskosten, Materialkosten. . . . .	107
5.3.3.3	Zwangsläufigkeit . . . . .	74	7.9.3	Versicherungsleistungen . . . . .	107
5.3.4	Pflege durch mehrere Pflegepersonen . . . . .	74	7.9.4	Zahlungszeitpunkt . . . . .	107
5.3.5	Abgeltungswirkung. . . . .	74	7.9.5	Dienst- oder Werkswohnung . . . . .	108
<b>5.4</b>	<b>Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art</b> . . . . .	75	7.9.6	Altenteilerwohnung . . . . .	108
5.4.1	Antragsmöglichkeiten. . . . .	75	<b>7.10</b>	<b>Nachweise</b> . . . . .	108
5.4.2	Außergewöhnliche Belastungen bei Ehegatten/Lebenspartnern. . . . .	75	<b>7.11</b>	<b>Mehrfache Inanspruchnahme</b> . . . . .	108
5.4.3	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen . . . . .	75	<b>7.12</b>	<b>Haushaltsbezogene Inanspruchnahme</b> . . . . .	108
5.4.4	Nachweis der Zwangsläufigkeit bei Krankheitskosten . . . . .	76	<b>7.13</b>	<b>Anrechnungsüberhang</b> . . . . .	110
5.4.4.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	76	<b>8.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage Kind« – Angaben zu Kindern</b> . . . . .	111
5.4.4.2	Einzelfälle . . . . .	77	<b>8.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	111
5.4.5	Zumutbare Belastung . . . . .	77	<b>8.2</b>	<b>Familienleistungsausgleich</b> . . . . .	111
5.4.6	Einzelfälle außergewöhnlicher Belastungen (ABC) . . . . .	78	8.2.1	Staatliche Leistungen für Kinder . . . . .	111
<b>6.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage Unterhalt« für die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen</b> . . . . .	89	8.2.2	Kindergeld . . . . .	111
<b>6.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	89	8.2.3	Freibeträge für Kinder . . . . .	112
<b>6.2</b>	<b>Unterhalt für bedürftige Personen</b> . . . . .	89	8.2.3.1	Höhe der Freibeträge . . . . .	112
<b>6.3</b>	<b>Angaben zum Haushalt, in dem die unterstützte(n) Person(en) lebte(n)</b> . . . . .	90	8.2.3.2	Maßgebendes Monatsprinzip . . . . .	112
<b>6.4</b>	<b>Höchstbetrag für Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG</b> . . . . .	91	8.2.3.3	Annexsteuern . . . . .	112
<b>6.5</b>	<b>Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen</b> . . . . .	94	8.2.4	Günstigerprüfung. . . . .	112
<b>6.6</b>	<b>Angaben zur unterstützten Person</b> . . . . .	95	8.2.4.1	Prüfung der Steuerfreistellung . . . . .	112
<b>6.7</b>	<b>Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person</b> . . . . .	98	8.2.4.2	Zivilrechtlicher Ausgleich . . . . .	113
<b>7.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen«</b> . . . . .	100	8.2.4.3	Kindergeldanspruch für Ausländer . . . . .	113
<b>7.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	100	8.2.4.4	Vergleichbare Leistungen für Kinder . . . . .	114
<b>7.2</b>	<b>Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer</b> . . . . .	100	8.2.4.5	Günstigerprüfung in Übertragungsfällen. . . . .	114
<b>7.3</b>	<b>Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse</b> . . . . .	100	<b>8.3</b>	<b>Angaben zu Kindern</b> . . . . .	114
7.3.1	Begriff . . . . .	100	8.3.1	Allgemeine Angaben . . . . .	114
7.3.2	Mehrere Beschäftigungsverhältnisse. . . . .	100	8.3.2	Kindergeldanspruch . . . . .	115
7.3.3	Geringfügige Beschäftigung. . . . .	100	8.3.3	Auslandskinder. . . . .	115
7.3.4	Beschäftigungsverhältnisse in nicht inländischen Haushalten . . . . .	101	<b>8.4</b>	<b>Begünstigte Kindschaftsverhältnisse</b> . . . . .	115
7.3.5	Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen/dem Lebenspartner . . . . .	101	8.4.1	Leibliche Kinder . . . . .	116
<b>7.4</b>	<b>Haushalt des Steuerpflichtigen</b> . . . . .	101	8.4.2	Adoptivkinder . . . . .	116
7.4.1	Allgemeines . . . . .	101	8.4.3	Pflegekinder . . . . .	116
7.4.2	Wohnen in einem Heim . . . . .	101	8.4.4	Enkelkinder . . . . .	116
7.4.3	Weitere Haushalte . . . . .	101	8.4.5	Stiefkinder . . . . .	117
7.4.4	Zubehörräume, Außenanlagen . . . . .	102	<b>8.5</b>	<b>Halbteilungsgrundsatz und Ausnahmen</b> . . . . .	117
7.4.5	Wohnungswechsel, Umzug. . . . .	102	8.5.1	Halbteilungsgrundsatz . . . . .	117
<b>7.5</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistungen</b> . . . . .	102	8.5.2	Ausnahmen vom Halbteilungsgrundsatz . . . . .	117
7.5.1	Begünstigte Tätigkeiten . . . . .	102	<b>8.6</b>	<b>Minderjährige Kinder</b> . . . . .	117
7.5.2	Personenbezogene Dienstleistungen. . . . .	102	<b>8.7</b>	<b>Volljährige Kinder</b> . . . . .	117
7.5.3	Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände . . . . .	102	8.7.1	Allgemeines . . . . .	117
7.5.4	Pflege- und Betreuungsleistungen . . . . .	103	8.7.2	Altersgrenze . . . . .	118
7.5.5	Vergleichbare Dienstleistungen mit einer Haushaltshilfe . . . . .	103	8.7.3	Berücksichtigungsgründe . . . . .	118
<b>7.6</b>	<b>Handwerkerleistungen</b> . . . . .	103	8.7.3.1	Angaben in der Anlage Kind . . . . .	118
7.6.1	Begünstigte Tätigkeiten . . . . .	103	8.7.3.2	Gesetzliche Tatbestände . . . . .	118
7.6.2	Einzelfälle aus der Rechtsprechung . . . . .	104	8.7.3.3	Arbeitsuchende Kinder . . . . .	118
7.6.3	Beauftragtes Unternehmen . . . . .	104	8.7.3.4	Kinder in Berufsausbildung. . . . .	119
7.6.4	Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen. . . . .	104	8.7.3.5	Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten. . . . .	120
7.6.5	Gutachtertätigkeiten . . . . .	105	8.7.3.6	Kinder ohne Ausbildungsplatz . . . . .	121
			8.7.3.7	Kinder, die einen freiwilligen Dienst leisten . . . . .	121
			8.7.3.8	Behinderte Kinder . . . . .	122
			8.7.4	Verlängerungszeitraum aufgrund Grundwehr- oder Zivildienst. . . . .	123
			8.7.5	Erwerbstätigkeit . . . . .	124
			8.7.5.1	Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit . . . . .	124
			8.7.5.2	Abschluss erstmalige Berufsausbildung oder Erststudium . . . . .	124
			8.7.5.3	Erwerbstätigkeit . . . . .	125

	Seite		Seite
<b>8.8</b>	<b>Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge</b>		
8.8.1	Abzugsvoraussetzungen	127	
8.8.2	Angaben in den Vordrucken	127	
8.8.2.1	Beiträge zur inländischen Kranken- und Pflegeversicherung	127	
8.8.2.2	Beiträge zur ausländischen Kranken- und Pflegeversicherung	128	
<b>8.9</b>	<b>Übertragung der Freibeträge für Kinder</b>	128	
8.9.1	Übertragung auf den anderen Elternteil	128	
8.9.1.1	Barunterhaltsverpflichtung	128	
8.9.1.2	Fehlende Unterhaltsverpflichtung	129	
8.9.1.3	Freistellung von der Unterhaltsverpflichtung	129	
8.9.1.4	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	129	
8.9.1.5	Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags	129	
8.9.1.6	Getrennte Übertragung der Freibeträge für Kinder	129	
8.9.1.7	Keine einvernehmliche Übertragung	130	
8.9.1.8	Folgewirkungen der Übertragung	130	
8.9.2	Übertragung auf Stief- oder Großeltern	130	
<b>8.10</b>	<b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</b>	130	
8.10.1	Abzugsvoraussetzungen	130	
8.10.2	Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljährigen Personen	131	
8.10.3	Zeitanteilige Gewährung des Freibetrags	131	
8.10.4	Lohnsteuerabzugsverfahren	132	
8.10.5	Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung	132	
<b>8.11</b>	<b>Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung</b>	132	
8.11.1	Höhe des Freibetrags	132	
8.11.2	Verfassungsmäßigkeit des Freibetrags	132	
8.11.3	Auswärtige Unterbringung	132	
8.11.4	Mehrere Anspruchsberechtigte	133	
<b>8.12</b>	<b>Schulgeld für den Besuch einer Privatschule</b>	133	
8.12.1	Abziehbare Schulgeldzahlungen	133	
8.12.2	Angaben im Vordruck und Nachweise	133	
8.12.3	Prüfung der schulrechtlichen Kriterien	134	
8.12.4	Begünstigte Schulen	134	
8.12.5	Nicht begünstigte Aufwendungen	134	
8.12.6	Höchstbetrag bei nicht zusammen veranlagten Eltern	134	
<b>8.13</b>	<b>Übertragung des Behinderten-/Hinterbliebenen-Pauschbetrags</b>	134	
<b>8.14</b>	<b>Kinderbetreuungskosten</b>	135	
8.14.1	Rechtsentwicklung	135	
8.14.2	Abzugsvoraussetzungen	136	
8.14.2.1	Dienstleistungen zur Betreuung	136	
8.14.2.2	Begünstigte Aufwendungen	136	
8.14.2.3	Haushaltszugehörigkeit	136	
8.14.2.4	Höchstbetrag	137	
8.14.3	Nachweise	137	
8.14.4	Aufteilung des Abzugsbetrags bei nicht zusammen veranlagten Eltern	137	
<b>9.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage Sonstiges«</b>	138	
<b>9.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	138	
<b>9.2</b>	<b>Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer</b>	138	
<b>9.3</b>	<b>Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter</b>	138	
<b>9.4</b>	<b>Spendenvortrag</b>	138	
<b>9.5</b>	<b>Verlustabzug</b>	138	
9.5.1	Begrenzung des Verlustabzugs	138	
9.5.2	Gesonderte Verlustfeststellung	139	
9.5.3	Berücksichtigung des Verlustabzugs	139	
9.5.4	Beschränkung des Verlustrücktrags	140	
9.5.5	Verlustabzug im Erbfall	140	
9.5.6	Besondere Verrechnungskreise	140	
<b>9.6</b>	<b>Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds</b>	140	
<b>9.7</b>	<b>Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern</b>	141	
<b>9.8</b>	<b>Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen</b>	141	
<b>10.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage N« – Angaben zum Arbeitslohn</b>	142	
<b>10.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	142	
<b>10.2</b>	<b>eTIN</b>	142	
<b>10.3</b>	<b>Arbeitslohn und einbehaltene Steuerabzugsbeträge</b>	143	
<b>10.4</b>	<b>Versorgungsbezüge</b>	144	
10.4.1	Besteuerungsgrundsätze	144	
10.4.2	Freibeträge für Versorgungsbezüge	145	
10.4.3	Werbungskosten bei Versorgungsbezügen	145	
10.4.4	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	146	
<b>10.5</b>	<b>Ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte</b>	146	
10.5.1	Besteuerungsgrundsätze	146	
10.5.2	Versorgungsbezüge für mehrere Jahre	146	
10.5.3	Entschädigungen/Arbeitslohn für mehrere Jahre	146	
10.5.3.1	Eintragungen in der Anlage N	146	
10.5.3.2	Entschädigungsbegriff	147	
10.5.3.3	Abfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses	147	
10.5.3.4	Zusammenballung von Einkünften	147	
10.5.3.5	Einzelfälle zu Entschädigungen	148	
10.5.3.6	Arbeitslohn für mehrere Jahre	148	
10.5.3.7	Einzelfälle zum Arbeitslohn für mehrere Jahre	149	
10.5.4	Werbungskosten/Arbeitnehmer-Pauschbetrag	149	
10.5.5	Einbehaltene Steuerabzugsbeträge	150	
<b>10.6</b>	<b>Steuerpflichtiger Arbeitslohn ohne Steuerabzug</b>	150	
<b>10.7</b>	<b>Steuerfreier Arbeitslohn bei Tätigkeiten im Ausland</b>	150	
<b>10.8</b>	<b>Grenzgänger</b>	150	
<b>10.9</b>	<b>Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen</b>	151	
<b>10.10</b>	<b>Lohn- und Einkommensersatzleistungen</b>	152	
10.10.1	Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers	152	
10.10.2	Einkommensersatzleistungen	152	
<b>10.11</b>	<b>Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung</b>	152	
<b>10.12</b>	<b>Werbungskosten – Allgemeine Grundsätze</b>	152	
10.12.1	Werbungskostenbegriff	152	
10.12.2	Arbeitnehmer-Pauschbetrag	153	
10.12.3	Verlustabzug	153	
10.12.4	Steuerfreier und pauschal besteuertes Arbeitgeberersatz	153	
10.12.5	Vorab entstandene/nachträgliche Werbungskosten	154	
10.12.6	Abgrenzung zu den Kosten der Lebensführung	154	
10.12.7	Gemischte Aufwendungen	154	
10.12.7.1	BFH-Rechtsprechung	154	
10.12.7.2	Aufteilungsgrundsätze	154	
10.12.7.3	Höhe der abziehbaren Aufwendungen	155	
10.12.7.4	Nicht aufteilbare gemischte Aufwendungen	155	
<b>10.13</b>	<b>Entfernungspauschale</b>	155	
10.13.1	Gesetzesentwicklung	155	
10.13.2	Begriffserläuterungen	156	
10.13.2.1	Erste Tätigkeitsstätte	156	
10.13.2.2	Bildungseinrichtung	159	
10.13.2.3	Sammelpunkt	159	
10.13.2.4	Weiträumiges Tätigkeitsgebiet	160	
10.13.3	Abzugsmöglichkeiten	161	
10.13.4	Mehrere Wege an einem Arbeitstag	161	
10.13.5	Bestimmung der Entfernung	161	

	Seite		Seite
10.13.5.1	Kürzeste Straßenverbindung . . . . .	161	
10.13.5.2	Verkehrsgünstigere Strecke . . . . .	162	
10.13.5.3	Fährverbindung . . . . .	162	
10.13.6	Höchstbetrag . . . . .	162	
10.13.7	Ermittlung der Entfernungspauschale . . . . .	163	
10.13.7.1	Schlüssigkeitsprüfung . . . . .	163	
10.13.7.2	Angaben zu den benutzten Verkehrsmitteln . . . . .	163	
10.13.7.3	Benutzung verschiedener Verkehrsmittel . . . . .	163	
10.13.7.4	Fahrgemeinschaften . . . . .	164	
10.13.7.5	Mehrere Tätigkeitsstätten . . . . .	164	
10.13.7.6	Mehrere Dienstverhältnisse . . . . .	165	
10.13.7.7	Fahrten zu mehreren Wohnungen . . . . .	165	
10.13.8	Behinderte Arbeitnehmer . . . . .	166	
10.13.8.1	Behinderungsgrad . . . . .	166	
10.13.8.2	Pauschale Kilometersätze . . . . .	166	
10.13.8.3	Einzelnachweis der Kfz-Kosten . . . . .	166	
10.13.8.4	Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten (Wahlrecht) . . . . .	166	
10.13.8.5	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel . . . . .	166	
10.13.8.6	Weitere Einzelfragen . . . . .	167	
10.13.9	Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale . . . . .	167	
10.13.10	Unfallkosten . . . . .	167	
10.13.10.1	Berücksichtigung von Unfallkosten . . . . .	167	
10.13.10.2	Berufliche Veranlassung von Verkehrsunfällen . . . . .	167	
10.13.10.3	Abziehbare Kosten . . . . .	168	
10.13.11	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln . . . . .	168	
10.13.12	Anrechnung von Arbeitgeberleistungen/ Fahrtkostenzuschüssen . . . . .	169	
10.13.13	Sonderfall »Firmenwagen« . . . . .	169	
<b>10.14</b>	<b>Beiträge zu Berufsverbänden</b> . . . . .	<b>170</b>	
<b>10.15</b>	<b>Aufwendungen für Arbeitsmittel</b> . . . . .	<b>171</b>	
10.15.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	171	
10.15.2	Nichtbeanstandungsgrenze . . . . .	171	
10.15.3	Angemessenheit der Aufwendungen . . . . .	171	
10.15.4	Absetzung für Abnutzung . . . . .	171	
10.15.5	Einzelfälle (ABC) . . . . .	172	
<b>10.16</b>	<b>Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer</b> . . . . .	<b>175</b>	
10.16.1	Abzugsbeschränkungen (Rechtsentwicklung) . . . . .	175	
10.16.2	Abzugsmöglichkeiten . . . . .	176	
10.16.2.1	Unbegrenzter Abzug . . . . .	176	
10.16.2.2	Tätigkeitsmittelpunkt . . . . .	176	
10.16.2.3	Mehrere Tätigkeiten (einschließlich Nebentätigkeiten) . . . . .	176	
10.16.2.4	Kein »anderer Arbeitsplatz« . . . . .	177	
10.16.2.5	Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte . . . . .	177	
10.16.2.6	Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige . . . . .	178	
10.16.3	Häusliches Arbeitszimmer . . . . .	178	
10.16.3.1	Begriffsdefinition . . . . .	178	
10.16.3.2	Keller- und Dachräume . . . . .	178	
10.16.3.3	Abgrenzung häusliches oder außerhäusliches Arbeitszimmer . . . . .	178	
10.16.3.4	Lagerräume . . . . .	179	
10.16.3.5	Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeitgeber . . . . .	179	
10.16.4	Ausstattung des Arbeitszimmers, Einrichtungsgegenstände . . . . .	179	
10.16.5	Berufsausbildung und Weiterbildung im Arbeitszimmer . . . . .	180	
10.16.6	Berufliche Nutzung . . . . .	180	
10.16.7	Abzugsfähige Aufwendungen . . . . .	181	
10.16.8	Drittaufwand . . . . .	181	
10.16.8.1	Miteigentum am Gebäude . . . . .	181	
10.16.8.2	Aufwendungen des Nichteigentümers . . . . .	182	
10.16.8.3	Mietwohnungen . . . . .	182	
10.16.8.4	Drittaufwand bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften . . . . .	182	
10.16.9	Berechnungsgrundlagen . . . . .	182	
10.16.10	Aufwandsentschädigung und Arbeitszimmer . . . . .	182	
10.16.11	Aufzeichnungspflichten beim Arbeitszimmer . . . . .	182	
<b>10.17</b>	<b>Fortbildungskosten</b> . . . . .	<b>183</b>	
10.17.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	183	
10.17.2	Abgrenzung zu Berufsausbildungskosten . . . . .	183	
10.17.3	Ausbildungsdienstverhältnis . . . . .	183	
10.17.4	Zweitstudium . . . . .	183	
10.17.5	Promotionskosten . . . . .	184	
10.17.6	Sprachkurse . . . . .	184	
10.17.7	Umschulungsmaßnahmen . . . . .	184	
10.17.8	Weitere Einzelfälle von Fortbildungskosten . . . . .	185	
10.17.9	»Gemischte« Fortbildungsveranstaltungen . . . . .	185	
10.17.10	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	185	
10.17.11	Vollzeitige Bildungsmaßnahmen . . . . .	186	
10.17.12	Anrechnung von steuerfreien Ersatzleistungen . . . . .	186	
<b>10.18</b>	<b>Weitere Werbungskosten</b> . . . . .	<b>186</b>	
10.18.1	Allgemeines . . . . .	186	
10.18.2	Flug- und Fahrkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte . . . . .	187	
10.18.3	Weitere Werbungskosten (ABC) . . . . .	187	
<b>10.19</b>	<b>Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten</b> . . . . .	<b>195</b>	
10.19.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	195	
10.19.2	Begriff der Auswärtstätigkeit . . . . .	195	
10.19.3	Berufliche Veranlassung . . . . .	195	
10.19.4	Fahrtkosten . . . . .	196	
10.19.4.1	Abzug als Werbungskosten . . . . .	196	
10.19.4.2	Ausschlussfälle . . . . .	196	
10.19.4.3	Begünstigte Fahrten . . . . .	196	
10.19.4.4	Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel . . . . .	196	
10.19.4.5	Einzelnachweis der Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Kfz . . . . .	196	
10.19.4.6	Pauschale Kilometersätze . . . . .	198	
10.19.4.7	Steuerfreier Ersatz des Arbeitgebers . . . . .	198	
10.19.5	Verpflegungsmehraufwendungen . . . . .	198	
10.19.5.1	Höhe der Verpflegungspauschalen . . . . .	198	
10.19.5.2	Ermittlung der Abwesenheitsdauer . . . . .	199	
10.19.5.3	Dreimonatsfrist . . . . .	199	
10.19.5.4	Kürzungsbeträge für die Mahlzeitengewährung . . . . .	200	
10.19.5.5	Konkurrenzregelung . . . . .	200	
10.19.5.6	Auswärtstätigkeiten im Ausland . . . . .	200	
10.19.5.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz . . . . .	202	
10.19.6	Übernachungskosten . . . . .	202	
10.19.6.1	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	202	
10.19.6.2	Maßgebende Wohnung . . . . .	203	
10.19.6.3	Längerfristige Auswärtstätigkeiten . . . . .	203	
10.19.6.4	Notwendige Mehraufwendungen . . . . .	203	
10.19.6.5	Einheitliche Hotelrechnung . . . . .	204	
10.19.6.6	Übernachtung in einem Fahrzeug . . . . .	204	
10.19.6.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz . . . . .	204	
10.19.7	Reisenebenkosten . . . . .	204	
<b>10.20</b>	<b>Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung</b> . . . . .	<b>205</b>	
10.20.1	Doppelter Haushalt . . . . .	205	
10.20.2	Berufliche Veranlassung . . . . .	206	
10.20.2.1	Berufliche Gründe . . . . .	206	
10.20.2.2	Wegverlegungsfall . . . . .	206	
10.20.2.3	Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft . . . . .	206	
10.20.2.4	Ehegatten/Lebenspartner . . . . .	206	
10.20.2.5	Wohngemeinschaften . . . . .	207	
10.20.3	Begründung der doppelten Haushaltsführung . . . . .	207	
10.20.4	Eigener Hausstand . . . . .	207	
10.20.4.1	Unterhalten eines Hausstands am Lebensmittelpunkt . . . . .	207	

	Seite		Seite		
10.20.4.2	Beteiligung an der Haushaltsführung . . . . .	208	12.5.5	Erträge aus einem partiarischen Darlehen . . . . .	227
10.20.5	Beendigung der doppelten Haushaltsführung . . . . .	208	12.5.6	Erträge aus Lebensversicherungen . . . . .	227
10.20.6	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	209	12.5.6.1	Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005 (Altverträge)	227
10.20.6.1	Doppelte Haushaltsführung oder Entfernungspauschale (Wahlrecht) . . . . .	209	12.5.6.2	Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 (Neuverträge) . . . . .	227
10.20.6.2	Ausschluss des Fahrtkostenabzugs . . . . .	209	12.5.7	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art . . . . .	228
10.20.6.3	Fahrtkosten zu Beginn und am Ende . . . . .	209	12.5.7.1	Zinsen aus Sparguthaben . . . . .	228
10.20.6.4	Familienheimfahrten . . . . .	209	12.5.7.2	Sparschuldverschreibungen und Sparbriefe . . . . .	229
10.20.6.5	Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, Zweitwohnung . . . . .	210	12.5.7.3	Anleihen . . . . .	229
10.20.6.6	Verpflegungsmehraufwendungen . . . . .	211	12.5.7.4	Zero Coupon Bonds (Nullkupon-Anleihen) . . . . .	229
10.20.6.7	Sonstige Aufwendungen . . . . .	212	12.5.7.5	Stückzinsen . . . . .	229
10.20.6.8	Weitere doppelte Haushaltsführung . . . . .	213	12.5.7.6	Finanzinnovationen . . . . .	230
10.20.6.9	Ersatzleistungen des Arbeitgebers/der Agentur für Arbeit . . . . .	213	12.5.7.7	Zinsen aus Instandhaltungsrücklagenkonten . . . . .	230
10.21	<b>Werbungskosten in Sonderfällen</b> . . . . .	213	12.5.7.8	Zinsen aus Mietkautionen . . . . .	230
<b>11.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage N-AUS« – Ausländische Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit</b> . . . . .	214	12.5.7.9	Steuererstattungszinsen . . . . .	230
11.1	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	214	12.5.8	Stillhalterprämien . . . . .	230
11.2	<b>Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit</b> . . . . .	214	12.5.9	Termingeschäfte . . . . .	230
11.2.1	Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) . . . . .	214	12.6	<b>Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben</b> . . . . .	230
11.2.1.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	214	12.6.1	Kapitalerträge . . . . .	231
11.2.1.2	Rückfallklausel . . . . .	214	12.6.2	Veräußerungsvorgänge . . . . .	231
11.2.1.3	Auskunfts austausch . . . . .	215	12.6.3	Stillhalterprämien . . . . .	232
11.2.2	Steuerbefreiung nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (ZÜ) . . . . .	215	12.6.4	Gewinne aus Aktienveräußerungen . . . . .	232
11.2.3	Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE) . . . . .	215	12.6.5	Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile . . . . .	232
11.2.4	Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn . . . . .	216	12.6.6	Ersatzbemessungsgrundlage i.S. des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG . . . . .	232
11.3	<b>Allgemeine Angaben</b> . . . . .	216	12.6.7	Nicht ausgeglichene Verluste . . . . .	232
11.3.1	Ansässigkeit . . . . .	216	12.6.8	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien . . . . .	233
11.3.2	Art der Tätigkeit, Aufenthaltstage . . . . .	216	12.6.9	Sparer-Pauschbetrag . . . . .	233
11.3.3	Arbeitgeberbegriff i.S. des DBA . . . . .	217	12.7	<b>Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben</b> . . . . .	233
11.4	<b>Angaben zum Arbeitslohn</b> . . . . .	218	12.7.1	Inländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug . . . . .	233
11.5	<b>Rechnerische Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns</b> . . . . .	218	12.7.2	Ausländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug . . . . .	233
11.5.1	Arbeitslohn nach DBA . . . . .	218	12.7.3	Gewinne aus Aktienveräußerungen . . . . .	234
11.5.2	Arbeitslohn nach ATE . . . . .	219	12.7.4	Nicht ausgeglichene Verluste . . . . .	234
11.6	<b>Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen</b> . . . . .	220	12.7.5	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien . . . . .	234
11.7	<b>Aufteilung der Werbungskosten</b> . . . . .	220	12.7.6	Steuererstattungszinsen . . . . .	234
11.8	<b>Besondere Lohnbestandteile</b> . . . . .	220	12.8	<b>Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen</b> . . . . .	234
11.9	<b>Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen</b> . . . . .	221	12.8.1	Laufende Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen . . . . .	234
<b>12.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage KAP« für Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> . . . . .	222	12.8.1.1	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG . . . . .	234
12.1	<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> . . . . .	222	12.8.1.2	Kapitalerträge aus stiller Gesellschaft, partiarischen Darlehen und sonstigen Kapitalforderungen . . . . .	235
12.1.1	Überblick über die Kapitalerträge . . . . .	222	12.8.2	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen . . . . .	235
12.1.2	Kapitalertragsteuer von 25 % . . . . .	223	12.8.3	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen . . . . .	235
12.1.3	Solidaritätszuschlag . . . . .	224	12.8.4	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen . . . . .	235
12.1.4	Kirchensteuer . . . . .	224	12.9	<b>Bezüge und Einnahmen i.S. des § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG</b> . . . . .	236
12.1.5	Nießbrauch bei Einkünften aus Kapitalvermögen . . . . .	224	12.10	<b>Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG</b> . . . . .	236
12.1.5.1	Zuwendungsnießbrauch . . . . .	224	12.11	<b>Steuerabzugsbeträge</b> . . . . .	236
12.1.5.2	Vorbehalts- und Vermächtnisnießbrauch . . . . .	224	12.12	<b>Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen</b> . . . . .	237
12.2	<b>Antrag auf Günstigerprüfung</b> . . . . .	224	12.13	<b>Solidaritätszuschlag</b> . . . . .	237
12.3	<b>Überprüfung des Steuereinbehalts</b> . . . . .	225	12.14	<b>Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG</b> . . . . .	237
12.4	<b>Kirchensteuerpflicht</b> . . . . .	225	12.15	<b>Familienstiftungen nach § 15 AStG</b> . . . . .	237
12.5	<b>Kapitalerträge im Einzelnen</b> . . . . .	225	12.16	<b>Steuerstundungsmodelle</b> . . . . .	237
12.5.1	Dividenden und ähnliche Erträge und Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften . . . . .	225			
12.5.2	Kapitalerträge aus Investmentanteilen . . . . .	226			
12.5.3	Dividenden und ähnliche Erträge aus Aktien einer REIT-AG . . . . .	226			
12.5.4	Erträge aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter . . . . .	226			

	Seite
<b>13. Erläuterungen zur »Anlage KAP-BET« für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden</b>	<b>238</b>
13.1 Angaben zur Beteiligung	238
13.2 Kapitalerträge mit inländischem Steuerabzug	238
13.3 Kapitalerträge ohne inländischen Steuerabzug	238
13.4 Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	238
13.5 Steuerabzugsbeträge	238
<b>14. Erläuterungen zur »Anlage KAP-INV« für Investorserträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben</b>	<b>239</b>
14.1 Besteuerung der Investorserträge ab 01.01.2018	239
14.2 Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG	239
14.3 Vorabpauschale nach § 18 InvStG	240
14.4 Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen	240
14.5 Zwischengewinne nach dem Investmentsteuergesetz 2004	240
14.6 Ermittlung der Vorabpauschalen	240
14.6.1 Angaben zum Investmentfonds	241
14.6.2 Basisertrag	241
14.6.3 Mehrbetrag nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG	241
14.6.4 Zeitanterilige Kürzung nach § 18 Abs. 2 InvStG	241
14.6.5 Anzusetzende Vorabpauschale	241
14.7 Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen	241
<b>15. Erläuterungen zur »Anlage R« für Renten und andere Leistungen</b>	<b>243</b>
15.1 Änderungen bei der Rentenbesteuerung ab 2005	243
15.2 Renten, insbesondere Leibrenten	243
15.3 Leibrenten, für die der Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG gilt	244
15.4 Öffnungsklausel	246
15.5 Leibrenten, die mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG besteuert werden	247
15.6 Steuerstundungsmodelle	248
15.7 Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung bei bestimmten Durchführungswegen	248
15.8 Tatsächliche Werbungskosten, Werbungskostenpauschbetrag	249
<b>16. Erläuterungen zur »Anlage SO« für sonstige Einkünfte</b>	<b>251</b>
16.1 Begriff der sonstigen Einkünfte	251
16.2 Wiederkehrende Bezüge	251
16.3 Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs und Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten	251
16.4 Werbungskosten	252
16.5 Andere Wiederkehrende Bezüge / Unterhaltsleistungen (Teileinkünfteverfahren)	252
16.6 Einkünfte aus Leistungen	252
16.6.1 Allgemeine Ausführungen	252
16.6.2 Einnahmen für häusliche Pflegeleistungen	253
16.6.3 Verluste aus Leistungen	253
16.7 Abgeordnetenbezüge	253
16.8 Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	254
16.8.1 Umfang der Steuerpflicht	254
16.8.2 Ausnahme von der Besteuerung für selbst genutztes Wohneigentum	256

16.8.3 Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb	258
16.8.4 Ermittlung der Einkünfte	259
16.8.5 Freigrenze, Verluste	260
16.8.6 Anteile an Einkünften	260
16.8.7 Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften	260
<b>17. Erläuterungen zur »Anlage G« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>	<b>261</b>
17.1 Allgemeines	261
17.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	261
17.2.1 Allgemeine Grundsätze	261
17.2.2 Betriebsaufspaltung	262
17.3 Gewerblicher Grundstückshandel und andere Objekthandel	264
17.4 Gewinnermittlungsarten	265
17.4.1 Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich	265
17.4.1.1 Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG	266
17.4.1.2 Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 5 EStG	269
17.4.2 Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	270
17.5 Gewinn als Einzelunternehmer	270
17.6 Gewinnermittlung bei abweichendem Wirtschaftsjahr	270
17.7 Besonderheiten bei bestimmten Betriebsausgaben, Gewinnen und Verlusten	271
17.8 Gesonderte Feststellung von Einkünften	271
17.9 Einkünfte als Mitunternehmer	271
17.10 Bildung von Familiengesellschaften	272
17.11 Verlustverrechnung bei beschränkter Haftung; negatives Kapitalkonto (§ 15a EStG)	274
17.11.1 Ausgangslage	274
17.11.2 Grundkonzeption des § 15a EStG	275
17.11.3 Begrenzung des Verlustabzugs bei Kommanditisten	275
17.11.4 Erweiterter Verlustausgleich	275
17.11.5 Verlustverrechnung mit späteren Gewinnen	276
17.11.6 Gewinnzurechnung bei Einlagen- oder Haftungs-minderung	276
17.11.7 Gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlustes	276
17.11.8 Ausscheiden eines Kommanditisten mit einem nicht verrechneten Verlust	276
17.11.9 Vergleichbare Unternehmer (§ 15a Abs. 5 EStG)	276
17.11.10 Übergangsvorschriften	277
17.11.11 Ausscheiden eines Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto	277
17.11.12 Sinngemäße Anwendung des § 15a EStG bei anderen Einkunftsarten	277
17.12 Steuerstundungsmodelle	277
17.13 Teileinkünfteverfahren	278
17.14 Veräußerungsgewinne bei der Veräußerung von Vermögen an eine REIT-AG oder an einen Vor-REIT	279
17.15 Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG	279
17.16 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne	279
17.17 Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer	280
17.18 Veräußerungsgewinne	282
17.18.1 Begriffe »Veräußerung« und »Aufgabe«	282
17.18.2 Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG	285
17.18.2.1 Vor dem 1.1.1996	285
17.18.2.2 Nach dem 31.12.1995	285
17.18.3 Folgerungen bei Erbaueinandersetzung	287
17.18.4 Betriebsverpachtung im Ganzen	289
17.18.4.1 Voraussetzungen für die Verpachtung des Betriebs im Ganzen	290

	Seite
17.18.4.2	Ermittlung des Gewinns aus der Betriebs- verpachtung . . . . . 290
17.18.4.3	Gewerbesteuer . . . . . 290
17.18.4.4	Wechsel der Gewinnermittlungsart . . . . . 291
17.18.4.5	Erklärung der Aufgabe des Betriebs . . . . . 291
17.18.5	Veräußerungsgewinn i. S. des § 21 UmwStG . . . . . 291
17.18.6	Veräußerungsgewinn i. S. des § 22 UmwStG . . . . . 292
17.18.7	Teileinkünfteverfahren . . . . . 294
17.18.8	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . . 294
17.18.9	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräuße- rungsgewinne . . . . . 294
17.18.10	Wesentliche Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften . . . . . 295
17.18.11	Vermögenszuwachs i. S. des § 6 AStG . . . . . 302
17.18.12	Besteuerung der Gesellschafter der über- tragenden Körperschaft nach § 13 UmwStG . . . . . 303
17.18.13	Behandlung des Veräußerungsgewinns als laufender Gewinn . . . . . 304
17.18.14	Tarifvergünstigung nach § 34 EStG für außer- ordentliche Einkünfte. . . . . 304
17.18.14.1	Ausgangslage. . . . . 304
17.18.14.2	Umfang der Tarifvergünstigung . . . . . 304
17.18.14.3	Begriff der außerordentlichen Einkünfte. . . . . 304
17.18.14.4	Berechnung der Steuer nach der Fünftel- Regelung . . . . . 305
17.18.14.5	Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . . 306
17.19	<b>Einkommen der Organgesellschaft bei Gewinnabführungsverträgen . . . . . 306</b>
17.20	<b>Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen . . . . . 306</b>
17.21	<b>Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG. . . . . 307</b>
17.22	<b>Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus ge- werblicher Tierzucht, gewerblicher Tierhal- tung und gewerblichen Termingeschäften. . . . . 307</b>
17.23	<b>Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen. . . . . 307</b>
17.24	<b>Zinsschranke . . . . . 308</b>
18.	<b>Erläuterungen zur »Anlage S« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit. . . . . 309</b>
18.1	<b>Freiberufliche Tätigkeit . . . . . 309</b>
18.2	<b>Gewinnermittlungsarten . . . . . 315</b>
18.2.1	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG . . . . . 315
18.2.2	Wechsel der Gewinnermittlungsart . . . . . 317
18.3	<b>Pauschsätze für Betriebsausgaben. . . . . 317</b>
18.4	<b>Gesonderte Feststellung von Einkünften. . . . . 318</b>
18.5	<b>Sonstige selbständige Arbeit. . . . . 318</b>
18.6	<b>Teileinkünfteverfahren . . . . . 318</b>
18.7	<b>Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG . . . . . 318</b>
18.8	<b>Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft . . . . . 318</b>
18.9	<b>Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG . . . . . 319</b>
18.10	<b>Veräußerungsgewinne. . . . . 319</b>
18.10.1	Allgemeine Ausführungen . . . . . 319
18.10.2	Teileinkünfteverfahren . . . . . 320
18.10.3	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . . 320
18.10.4	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräuße- rungsgewinne . . . . . 320
18.11	<b>Tarifvergünstigung für außerordentliche Einkünfte . . . . . 320</b>

	Seite
18.12	<b>Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen . . . . . 322</b>
18.13	<b>Investitionsabzugsbeträge nach § 7 g EStG . . . . . 322</b>
18.14	<b>Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten . . . . . 322</b>
18.14.1	§ 3 Nr. 26 EStG . . . . . 322
18.14.2	§ 3 Nr. 26a EStG . . . . . 325
18.14.3	§ 3 Nr. 26b EStG . . . . . 325
19.	<b>Erläuterungen zur »Anlage 34a« für die Be- günstigung nicht entnommener Gewinne . . . . . 326</b>
19.1	<b>Begünstigungsbetrag . . . . . 326</b>
19.2	<b>Nachversteuerung . . . . . 328</b>
19.3	<b>Übernahme eines nachversteuerungspflichti- gen Betrages. . . . . 330</b>
20.	<b>Erläuterungen zur »Anlage V« für Einkünf- te aus Vermietung und Verpachtung . . . . . 331</b>
20.1	<b>Wozu dient die »Anlage V«? . . . . . 331</b>
20.1.1	Eigentümer. . . . . 331
20.1.2	Andere Nutzungsberechtigte (außer Eigentümer) . . . . . 331
20.1.3	Vereinfachungsregelung bei vorübergehender Vermietung. . . . . 331
20.1.4	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen anderer Einkunftsarten . . . . . 331
20.1.5	Ferienwohnungen . . . . . 332
20.1.5.1	Ausschließliche Vermietung von Ferienwohnun- gen an wechselnde Feriengäste und Bereithalten zur ausschließlichen Vermietung . . . . . 332
20.1.5.2	Teils selbst genutzte und teils an wechselnde Feriengäste vermietete Ferienwohnung . . . . . 332
20.1.5.3	Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb. . . . . 333
20.1.6	Grundstücke im Ausland . . . . . 333
20.1.6.1	Grundstücke in einem EU-/EWR-Staat . . . . . 333
20.1.6.2	Grundstücke in einem Drittstaat . . . . . 333
20.1.7	Vermietung von Zimmern an Feriengäste . . . . . 334
20.2	<b>Einkünfte aus dem bebauten Grundstück . . . . . 334</b>
20.2.1	Einheitswert-Aktenzeichen/Veräußerungs- oder Übertragungsdatum . . . . . 334
20.2.2	Nutzung des Objekts . . . . . 334
20.2.3	Mieteinnahmen (ohne Umlagen) . . . . . 334
20.2.4	Vereinnahmte Mieten bei Nutzungsrechten . . . . . 335
20.2.5	Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen) . . . . . 336
20.2.6	Einnahmen aus Umlagen . . . . . 337
20.2.7	Vereinnahmte Mieten für frühere Jahre und Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen . . . . . 337
20.2.8	Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw. sowie erstattete Umsatzsteuer. . . . . 337
20.2.9	Vereinnahmte und vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer. . . . . 337
20.3	<b>Öffentliche Zuschüsse nach dem Wohnraum- förderungsgesetz (WoFG) oder zu Erhaltungs- aufwendungen, Aufwendungszuschüsse, Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und sonstige Einnahmen . . . . . 337</b>
20.3.1	Angaben zu Zuschüssen und sonstigen Einnahmen. . . . . 337
20.3.2	Summe der Einnahmen und Summe der Werbungskosten . . . . . 338
20.4	<b>Anteile an Einkünften . . . . . 339</b>
20.4.1	Allgemeine Angaben . . . . . 339
20.4.2	Aufteilung der Einkünfte bei Grundstücks- gemeinschaften. . . . . 339
20.5	<b>Gesellschaften, Gemeinschaften und ähnliche Modelle i. S. des § 15b EStG . . . . . 340</b>
20.6	<b>Andere Einkünfte . . . . . 340</b>

	Seite	
20.6.1	Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen . . . . .	340
20.6.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus Überlassung von Rechten . . . . .	340
20.6.2.1	Unbebaute Grundstücke und unbewegliches Vermögen . . . . .	340
20.6.2.2	Grundstücksgleiche Rechte . . . . .	340
20.6.2.3	Substanzausbeutebetriebe . . . . .	341
20.6.2.4	Verpachtung unbebauter Grundstücke . . . . .	341
20.6.2.5	Überlassung von Rechten . . . . .	341
20.6.2.6	Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen . . . . .	341
<b>20.7</b>	<b>Werbungskosten allgemein</b> . . . . .	341
20.7.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	341
20.7.2	Verbilligte Vermietung . . . . .	344
<b>20.8</b>	<b>Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)</b> . . . . .	344
20.8.1	Höhe und Bemessungsgrundlage der AfA . . . . .	345
20.8.1.1	Höhe der linearen Gebäude-AfA . . . . .	345
20.8.1.2	Bemessungsgrundlage für die Gebäude-AfA . . . . .	346
20.8.1.3	Degressive Gebäude-AfA- Gesetzgebung . . . . .	348
20.8.1.4	Außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung des Gebäudes (AfaA) . . . . .	350
20.8.1.5	Restwert-AfA . . . . .	350
20.8.1.6	Erhöhte Absetzungen nach § 7k EStG für Wohnungen mit Sozialbindung . . . . .	350
20.8.1.7	Erhöhte Absetzungen nach § 14a BerlinFG . . . . .	351
20.8.1.8	Erhöhte Absetzungen nach § 14d BerlinFG . . . . .	351
20.8.1.9	Anmerkungen allgemein zum BerlinFG und zu § 82a EStDV . . . . .	351
20.8.1.10	Sonderabschreibungen nach § 4 Fördergebietsgesetz FördG . . . . .	352
20.8.1.11	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG . . . . .	353
20.8.1.12	Erhöhte Absetzungen nach §§ 7h, 7i EStG und nach dem Schutzbaugesetz . . . . .	353
20.8.1.13	Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter . . . . .	354
<b>20.9</b>	<b>Schuldzinsen, Damnum, Erbbauzinsen</b> . . . . .	354
20.9.1	Schuldzinsen . . . . .	354
20.9.1.1	Zuordnung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten . . . . .	355
20.9.1.2	Wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten . . . . .	355
20.9.1.3	Weitere Fragen . . . . .	356
20.9.2	Damnum (Disagio), Tilgungstreckungsdarlehen . . . . .	357
20.9.3	Erbbauzinsen und einmalige Aufwendungen des Erbbauberechtigten . . . . .	358
20.9.4	Schuldzinsen bei dinglichem und schuldrechtlichem Nutzungsrecht . . . . .	358
20.9.5	Geldbeschaffungskosten . . . . .	359
20.9.6	Renten und dauernde Lasten . . . . .	359
<b>20.10</b>	<b>Erhaltungsaufwendungen, d. h. Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand – Abgrenzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten</b> . . . . .	359
20.10.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	359
20.10.2	Instandsetzungen und Modernisierung im Allgemeinen: Erhaltungsaufwand (Werbungskosten) oder Anschaffungs-/Herstellungskosten? . . . . .	360
20.10.3	«Anschaffungsnaher Aufwand» – Instandsetzungen und Modernisierung im Besonderen . . . . .	362
20.10.3.1	Anschaffungsnahe Herstellungskosten . . . . .	362
20.10.3.2	Rechtslage nach dem BMF-Schreiben vom 18.7.2003, BStBl I S. 386 und der neueren BFH-Rechtsprechung . . . . .	362

	Seite	
20.10.4	Instandhaltungsaufwendungen bei Nutzungsrechten . . . . .	365
20.10.4.1	Unentgeltlicher Zuwendungsnießbrauch . . . . .	365
20.10.4.2	Entgeltlicher Zuwendungsnießbrauch . . . . .	365
20.10.4.3	Vorhaltsnießbrauch . . . . .	365
20.10.4.4	Vermächtnisnießbrauch . . . . .	365
20.10.4.5	Schuldrechtlich Nutzungsberechtigte . . . . .	365
<b>20.11</b>	<b>Erhaltungsaufwendungen, die auf bis zu fünf Jahre verteilt werden können (§§ 11a, 11b EStG, § 82b EStDV)</b> . . . . .	366
<b>20.12</b>	<b>Sonstige Werbungskosten</b> . . . . .	367
20.12.1	Grundsteuer, Grundstücksgebühren, Wasser, Heizung, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl, Verwaltungskosten . . . . .	367
20.12.2	Gezahlte Umsatzsteuer . . . . .	367
20.12.3	Sonstiges . . . . .	367
20.12.4	Aufwendungen für Gärten und Grünanlagen . . . . .	368
20.12.5	Enthaltene Vorsteuerbeträge bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung . . . . .	369
<b>20.13</b>	<b>Zusätzliche Angaben – Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten</b> . . . . .	369
<b>21.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage FW« zur Förderung des Wohneigentums</b> . . . . .	370
<b>21.1</b>	<b>Wozu dient die Anlage FW?</b> . . . . .	370
21.1.1	Lage der Wohnung, Ferien- und Wochenendgebiet . . . . .	370
21.1.2	Begünstigter Personenkreis . . . . .	370
21.1.3	Eigennutzung . . . . .	370
21.1.4	Ausbau und Erweiterung . . . . .	370
21.1.5	Tag der Herstellung (= Fertigstellung) und der Anschaffung . . . . .	370
21.1.6	Folgeobjekt . . . . .	371
21.1.7	Antrag auf Eigenheimzulage . . . . .	371
21.1.8	Objektbeschränkung (Objektverbrauch) . . . . .	371
<b>21.2</b>	<b>Abzugsbeschränkung nach § 10 f EStG</b> . . . . .	372
21.2.1	Steuerbegünstigungen nach § 10 f Abs. 1 und Abs. 2 EStG . . . . .	372
21.2.2	Konkurrenzregelungen . . . . .	372
<b>21.3</b>	<b>Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung (§ 10i EStG)</b> . . . . .	373
<b>21.4</b>	<b>Abzugsbetrag nach § 10e EStG</b> . . . . .	373
<b>21.5</b>	<b>Nachholung von Abzugsbeträgen</b> . . . . .	373
21.5.1	Nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten in 2019 . . . . .	373
21.5.2	Nachholung bisher nicht in Anspruch genommener Abzugsbeträge – allgemein und im Zusammenhang mit nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten . . . . .	373
<b>21.6</b>	<b>Steuerermäßigung für Kinder bei Inanspruchnahme eines Abzugsbetrags nach § 10e Abs. 1 bis 5 EStG – Baukindergeld nach § 34 f Abs. 2 und 3 EStG</b> . . . . .	374
<b>21.7</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> . . . . .	375
<b>22.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage L« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b> . . . . .	376
<b>22.1</b>	<b>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b> . . . . .	376
<b>22.2</b>	<b>Liehabereibetrieb</b> . . . . .	378
<b>22.3</b>	<b>Zurechnung der Einkünfte</b> . . . . .	379
<b>22.4</b>	<b>Freibetrag für Land- und Forstwirte</b> . . . . .	379
<b>22.5</b>	<b>Sonderregelungen für Land- und Forstwirte in den neuen Bundesländern</b> . . . . .	379
22.5.1	Laufende Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) . . . . .	379
22.5.2	Umwandlung und Auflösung von LPG . . . . .	379

	Seite		Seite
22.5.3	Laufende Besteuerung der Mitglieder von LPG . . . . .	24.3.6	Vereinnahmte Miet- und Pachtzinsen . . . . .
<b>22.6</b>	<b>Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft . . . . .</b>	24.3.7	Einnahmen aus Kapitalvermögen . . . . .
22.6.1	Gewinnermittlung . . . . .	24.3.8	Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen . . . . .
22.6.2	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) . . . . .	<b>24.4</b>	<b>Ergänzende Angaben . . . . .</b>
22.6.3	Einkünfte als Mitunternehmer und bei gesonderter Feststellung für ein Einzelunternehmen . . . . .	24.4.1	Rücklagen und stille Reserven . . . . .
22.6.4	Teileinkünfteverfahren . . . . .	24.4.2	Tarifbegünstigte Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen . . . . .
22.6.5	Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 4 UmwStG . . . . .	<b>25.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage AV 13a«, Anlagenverzeichnis nur Anlage 13a . . . . .</b>
22.6.6	Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG . . . . .	25.1	Allgemeines . . . . .
<b>22.7</b>	<b>Begünstigte sonstige Gewinne . . . . .</b>	25.2	Wirtschaftsjahr . . . . .
<b>22.8</b>	<b>Tarifglättung nach § 32c EStG . . . . .</b>	25.3	Grund und Boden . . . . .
22.8.1	Allgemeines . . . . .	25.4	Aufwuchs . . . . .
22.8.2	Anwendungsbereich . . . . .	25.5	Gebäude . . . . .
22.8.3	Berechnungsgrundlage . . . . .	25.6	Immaterielle Wirtschaftsgüter . . . . .
22.8.4	Ermittlung der Tarifermäßigung . . . . .	25.7	Beteiligungen . . . . .
22.8.4.1	Ermittlung der anteiligen tariflichen Einkommensteuer . . . . .	<b>26.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage AUS« für ausländische Einkünfte und Steuern . . . . .</b>
22.8.4.2	Ermittlung der anteiligen fiktiven Einkommensteuer . . . . .	26.1	Vorbemerkungen zum Vordruck . . . . .
22.8.5	Ermäßigte Einkünfte . . . . .	26.2	Berücksichtigung tatsächlich gezahlter ausländischer Steuern . . . . .
22.8.6	Verkürzung des Betrachtungszeitraums . . . . .	26.2.1	Allgemeine Ausführungen . . . . .
22.8.7	Änderung der Einkommensteuerbescheide nach § 32c Abs. 6 EStG . . . . .	26.2.2	Ausländische Einkünfte . . . . .
22.8.8	Anrechnung nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG . . . . .	26.2.3	Anrechnung ausländischer Steuern . . . . .
<b>22.9</b>	<b>Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG . . . . .</b>	26.2.4	Berücksichtigung fiktiver ausländischer Steuern . . . . .
<b>22.10</b>	<b>Besonderheiten bei bestimmten Veräußerungsgewinnen . . . . .</b>	26.3	<b>Pauschal zu besteuernde ausländische Einkünfte (§ 34c Abs. 5 EStG) . . . . .</b>
<b>22.11</b>	<b>Angaben zu den landwirtschaftlichen Flächen . . . . .</b>	26.4	<b>Beteiligung oder Berechtigung im Sinne des Außensteuergesetzes . . . . .</b>
<b>22.12</b>	<b>Betriebsverpachtung . . . . .</b>	26.5	<b>Familienstiftung nach § 15 AStG . . . . .</b>
<b>22.13</b>	<b>Veräußerung/Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern . . . . .</b>	26.6	<b>Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG . . . . .</b>
22.13.1	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken . . . . .	26.7	<b>Einschränkung der Verlustverrechnung bei Auslandsverlusten . . . . .</b>
22.13.2	Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Beitrittsgebiet . . . . .	26.8	<b>Progressionsvorbehalt bei steuerfreien ausländischen Einkünften . . . . .</b>
22.13.3	Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern . . . . .	26.9	<b>Verlustberücksichtigung nach § 2a Abs. 3 und 4 EStG a. F. . . . .</b>
22.14	<b>Nutzungswert von Wohnungen in Baudenkmalen . . . . .</b>	26.10	<b>Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie außerordentliche Einkünfte . . . . .</b>
<b>23.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage 34b« Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen . . . . .</b>	26.11	<b>Einkünfte i.S. des § 32b EStG i.V.m. privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG . . . . .</b>
23.1	<b>Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG . . . . .</b>	26.12	<b>Auslandsverluste und Progressionsvorbehalt . . . . .</b>
23.2	<b>Bezeichnung des Betriebs . . . . .</b>	<b>27.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage WA-ESt« – Weitere Angaben und Anträge . . . . .</b>
23.3	<b>Berechnungsgrundlagen . . . . .</b>	27.1	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>
23.3.1	Holznutzungen aus volks-/staatswirtschaftlichen Gründen . . . . .	27.2	<b>Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht . . . . .</b>
23.3.2	Nutzungssatz . . . . .	27.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht . . . . .
23.3.3	Holznutzungen infolge höherer Gewalt . . . . .	27.2.2	Beschränkte Steuerpflicht . . . . .
23.3.4	Besondere Schadensereignisse . . . . .	27.3	<b>Nur zeitweise unbeschränkte Steuerpflicht . . . . .</b>
23.3.5	Maßgebende Holznutzungen infolge höherer Gewalt . . . . .	27.4	<b>Beendigung der Steuerpflicht . . . . .</b>
23.3.6	Außerordentliche Holznutzung . . . . .	27.5	<b>Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht . . . . .</b>
<b>24.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage 13a« Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) . . . . .</b>	27.5.1	Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag . . . . .
24.1	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	27.5.2	Familienbezogene Steuervergünstigungen nach § 1a EStG . . . . .
24.2	<b>Allgemeine Angaben . . . . .</b>	27.5.3	Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . .
24.3	<b>Gewinnermittlung . . . . .</b>	27.6	<b>Anzurechnende Steuern . . . . .</b>
24.3.1	Landwirtschaftliche Nutzung . . . . .	27.7	<b>Wohnsitz im Ausland . . . . .</b>
24.3.1.1	Grundbetrag . . . . .	27.8	<b>Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen . . . . .</b>
24.3.1.2	Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung . . . . .	<b>28.</b>	<b>Erläuterungen zum Hauptvordruck »ESt 1 C« für beschränkt steuerpflichtige Personen . . . . .</b>
24.3.1.3	Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung . . . . .	28.1	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>
24.3.2	Forstwirtschaftliche Nutzung . . . . .	28.2	<b>Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht . . . . .</b>
24.3.3	Zuschläge für Sondernutzungen . . . . .		
24.3.4	Weitere Sondernutzungen . . . . .		
24.3.5	Sondergewinne nach § 13a Abs. 7 EStG . . . . .		

	Seite	
28.2.1	Pflicht zur Erklärungsabgabe . . . . .	409
28.2.2	Antragsveranlagung von Arbeitnehmern . . . . .	409
28.2.3	Antrag auf Behandlung als »unbeschränkt einkommensteuerpflichtig« . . . . .	410
28.2.4	Steuererklärungsfristen . . . . .	410
28.2.5	Ermittlung der Einkünfte/Einkommensteuer . . . . .	410
<b>28.3</b>	<b>Art der Erklärung/des Antrags</b> . . . . .	411
<b>28.4</b>	<b>Steuernummer; zuständige Finanzbehörde</b> . . . . .	411
<b>28.5</b>	<b>Allgemeine Angaben</b> . . . . .	411
<b>28.6</b>	<b>Inländische Einkünfte</b> . . . . .	412
28.6.1	Grundsätze . . . . .	412
28.6.2	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft . . . . .	412
28.6.3	Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . .	412
28.6.3.1	Inländische Betriebsstätte, ständiger Vertreter . . . . .	412
28.6.3.2	Seeschiffe, Luftfahrzeuge . . . . .	413
28.6.3.3	Künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen . . . . .	413
28.6.3.4	Veräußerung von Anteilen an Kapital- gesellschaften . . . . .	413
28.6.3.5	Sonstige gewerbliche Einkünfte . . . . .	413
28.6.4	Einkünfte aus selbständiger Arbeit . . . . .	414
28.6.5	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	414
28.6.6	Sonstige Einkünfte . . . . .	414
28.6.6.1	Leibrenten und Versorgungsleistungen . . . . .	414
28.6.6.2	Private Veräußerungsgeschäfte . . . . .	415
28.6.6.3	Abgeordnetenbezüge . . . . .	415
28.6.6.4	Sonstige Leistungen . . . . .	415
28.6.7	Einkünfte i. S. des § 50d Abs. 10 EStG . . . . .	415
28.6.8	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit . . . . .	415
28.6.9	Erträge aus Kapitalvermögen . . . . .	416
<b>28.7</b>	<b>Anzurechnende Steuern</b> . . . . .	416
28.7.1	Kapitalertragsteuer, Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG . . . . .	416
28.7.2	Beschränkte Anrechnung von Kapitalertragsteuer (§ 36a EStG) . . . . .	416
<b>28.8</b>	<b>Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG</b> . . . . .	417
28.8.1	Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer . . . . .	417
28.8.2	Antragsveranlagung bei Steuerabzug nach § 50a EStG . . . . .	417
<b>28.9</b>	<b>Sonderausgaben</b> . . . . .	417
28.9.1	Versorgungsleistungen . . . . .	418
28.9.2	Beiträge an berufsständische Versorgungs- einrichtungen . . . . .	418
28.9.3	Vorsorgeaufwendungen . . . . .	418
28.9.4	Spenden und Mitgliedsbeiträge . . . . .	418
<b>28.10</b>	<b>Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter</b> . . . . .	418
<b>28.11</b>	<b>Antrag auf Festsetzung der Arbeitneh- mer-Sparzulage</b> . . . . .	418
<b>28.12</b>	<b>Spendenvortrag</b> . . . . .	419
<b>28.13</b>	<b>Verlustabzug</b> . . . . .	419
<b>28.14</b>	<b>Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen</b> . . . . .	419
<b>28.15</b>	<b>Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen</b> . . . . .	419
<b>28.16</b>	<b>Ergänzende Angaben</b> . . . . .	419
28.16.1	Erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht . . . . .	419
28.16.1.1	Grundsätze . . . . .	419
28.16.1.2	Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht nach dem 31.12.2008 . . . . .	420
28.16.1.3	Unbeschränkte Steuerpflicht in den letzten 10 Jahren . . . . .	420
28.16.1.4	Wohnsitzverlegung in ein Niedrigsteuergbiet . . . . .	420
28.16.1.5	Wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland . . . . .	420
28.16.2	Bevollmächtigte/Vermögensverwalter . . . . .	420
28.16.2.1	Bevollmächtigte . . . . .	421
28.16.2.2	Empfangsbevollmächtigte . . . . .	421
28.16.2.3	Vermögensverwalter/Verfügungsberechtigter . . . . .	421

28.16.3	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung (»Qualifiziertes Freitextfeld«) . . . . .	421
<b>28.17</b>	<b>Unterschrift</b> . . . . .	421
<b>Teil II</b>	<b>Überblick über wichtige Steuer- ersparnismöglichkeiten und Einzelfragen grundsätzlicher Art</b> . . . . .	423
<b>1.</b>	<b>Absetzungen für Abnutzung</b> . . . . .	423
<b>1.1</b>	<b>Lineare AfA (gleiche Jahresbeträge)</b> . . . . .	423
1.1.1	Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG) . . . . .	423
1.1.2	Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG) . . . . .	428
<b>1.2</b>	<b>Degressive AfA (fallende Jahresbeträge)</b> . . . . .	429
1.2.1	Bewegliche Wirtschaftsgüter . . . . .	429
1.2.2	Buchwertabschreibung bei degressiver AfA . . . . .	429
1.2.3	Formelle Voraussetzungen . . . . .	429
1.2.4	Außergewöhnliche Abnutzung und Wechsel der Abschreibungsmethode bei beweglichen Wirtschaftsgütern . . . . .	429
<b>1.3</b>	<b>AfA nach Maßgabe der Leistung</b> . . . . .	430
<b>1.4</b>	<b>AfA eines Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung/Herstellung oder Einlage- Ende der AfA durch Veräußerung u.Ä.</b> . . . . .	430
<b>1.5</b>	<b>Nachholung unterlassener AfA</b> . . . . .	431
<b>1.6</b>	<b>Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstel- lungskosten bei beweglichen Wirtschafts- gütern</b> . . . . .	431
<b>1.7</b>	<b>Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4 und 5 EStG)</b> . . . . .	431
1.7.1	Übersicht . . . . .	431
1.7.2	Allgemeine Grundsätze für die Gebäude-AfA . . . . .	433
1.7.2.1	Gebäude und durch Baumaßnahmen entstandene Nutzungsrechte . . . . .	433
1.7.2.2	Zulässigkeit höherer oder niedrigerer, voller oder anteiliger AfA-Sätze bei Gebäuden und Gebäudeteilen . . . . .	433
1.7.2.3	Außergewöhnliche Abnutzung bei Gebäuden . . . . .	434
1.7.2.4	Wechsel der Abschreibungsmethode bei Gebäuden . . . . .	435
1.7.2.5	Nachholung unterlassener AfA und Korrek- tur überhöhter AfA bei Gebäuden – AfA nach Sonderabschreibungen und nach erhöhten Absetzungen . . . . .	435
1.7.3	AfA im Anschluss an nachträgliche Anschaf- fungs- oder Herstellungskosten bei Gebäuden – Herstellungskosten für ein neues Gebäude? . . . . .	435
1.7.4	Zulässigkeit gesonderter AfA für Gebäudeteile . . . . .	436
1.7.4.1	Unselbständige Gebäudeteile . . . . .	437
1.7.4.2	Selbständige Gebäudeteile . . . . .	437
1.7.4.3	Sonstige selbständige Gebäudeteile . . . . .	437
1.7.4.4	Hochwertige Wohngebäude – Schwimmbäder/ Schwimmhallen, Außenanlagen, Tennisplätze u.Ä.: Marktmiete oder Kostenmiete bis 1998 . . . . .	438
1.7.5	Erhöhte Absetzungen für Schutzräume . . . . .	438
<b>2.</b>	<b>Betriebsausgaben</b> . . . . .	439
<b>2.1</b>	<b>Begriff</b> . . . . .	439
<b>2.2</b>	<b>Aufwendungen für Geschenke, Bestechungs- und Schmiergelder</b> . . . . .	440
<b>2.3</b>	<b>Aufwendungen für die Bewirtung von Ge- schäftsfreunden, Mitarbeitern und Arbeits- kollegen aus unterschiedlichen Anlässen</b> . . . . .	441
<b>2.4</b>	<b>Gästehäuser</b> . . . . .	445
<b>2.5</b>	<b>Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke</b> . . . . .	446

	Seite		Seite		
2.6	Mehraufwendungen für Verpflegung bei Geschäftsreisen und anderen Auswärtstätigkeiten . . . . .	446	4.6	Baukindergeld nach § 34f EStG neben § 10e Abs. 1 bis 5a EStG oder § 15b BerlinFG . . . . .	482
2.7	Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale . . . . .	447	4.7	Berücksichtigung bei den Einkommensteuervorauszahlungen und als Freibetrag bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen. . . . .	482
2.7.1	Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Privatfahrten . . . . .	447	4.8	Übergangsregelungen und Ende der Nutzungswertbesteuerung. . . . .	482
2.7.2	Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale . . . . .	450	<b>5.</b>	<b>Modernisierungsaufwand (§ 82a EStDV a. F.): Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen . . . . .</b>	<b>483</b>
2.8	Andere die Lebensführung berührende Ausgaben . . . . .	450	<b>6.</b>	<b>Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Bewertungsfreiheiten . . . . .</b>	<b>484</b>
2.9	Besondere Aufzeichnungen . . . . .	451	6.1	Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter (§ 6 Abs. 2 EStG) . . . . .	484
2.10	Pauschalierung . . . . .	451	6.2	Begünstigung von Umweltschutz-Investitionen	485
2.11	Weitere Betriebsausgaben – praktisch bedeutsame Einzelfälle (ABC) . . . . .	452	6.3	Bewertungsfreiheit für Anlagegüter, die der Forschung oder Entwicklung dienen . . . . .	485
2.12	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern . . . . .	463	6.4	Erhöhte Absetzungen und Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw. . . . .	485
2.13	Gesellschaftsverträge und sonstige Verträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern . . . . .	465	6.4.1	Erhöhte Absetzungen für bis 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen (§ 82i EStDV) . . . . .	485
2.14	Arbeitsverträge und sonstige Verträge zwischen Eltern und Kindern . . . . .	466	6.4.2	Erhöhte Absetzungen für nach dem 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen sowie für Anschaffungskosten auch hinsichtlich früher abgeschlossener Baumaßnahmen (§ 7i EStG). . . . .	485
<b>3.</b>	<b>Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) . . . . .</b>	<b>468</b>	6.4.3	Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmalen: Erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten und Anschaffungskosten (§ 10f Abs. 1 EStG) – Erhaltungsaufwand (§ 10f Abs. 2 EStG) . . . . .	486
<b>4.</b>	<b>Wohneigentumsförderung – Übersicht . . . . .</b>	<b>469</b>	6.4.4	Verteilung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw. auf zwei bis fünf Jahre (§ 11b EStG/§ 11a EStG). . . . .	486
4.1	Förderung durch Eigenheimzulage . . . . .	469	<b>6.5</b>	<b>Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Westberlin – Überblick (§§ 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 15, 15b BerlinFG) . . . . .</b>	<b>486</b>
4.1.1	Allgemeine Voraussetzungen . . . . .	469	6.5.1	Vergünstigung nach § 14 BerlinFG – Anlagevermögen einer Berliner Betriebsstätte . . . . .	486
4.1.2	Förderzeitraum . . . . .	469	6.5.2	Vergünstigung nach § 14a BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen . . . . .	486
4.1.3	Förderhöhe . . . . .	470	6.5.3	Vergünstigungen nach § 14b BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern . . . . .	487
4.1.4	Förderbeschränkung . . . . .	471	6.5.4	Vergünstigungen nach § 14c BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen . . . . .	487
4.2	Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG, nach § 15b BerlinFG und nach § 34f Abs. 2 und 3 EStG. . . . .	471	6.5.5	Vergünstigungen nach § 14d BerlinFG (§ 7k EStG) – Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung . . . . .	487
4.3	Grundförderung nach § 10e EStG . . . . .	471	6.5.6	Vergünstigung nach § 15 BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen . . . . .	487
4.3.1	Begünstigter Personenkreis . . . . .	472	6.5.7	Vergünstigung nach § 15b BerlinFG – Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus . . . . .	487
4.3.2	Begünstigte Objekte: Wohnungen, Ausbauten, Erweiterungen – Erfordernis der Selbstnutzung (Nutzung zu eigenen Wohnzwecken) . . . . .	473	<b>6.6</b>	<b>Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge . . . . .</b>	<b>487</b>
4.3.3	Bemessungsgrundlage (Herstellungskosten/Anschaffungskosten) – Höhe der Grundförderung (Abzugsbetrag) – Abzugszeitraum – unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb – Miteigentümer . . . . .	473	<b>7.</b>	<b>Die Besteuerung von Leibrenten und anderen wiederkehrenden Bezügen . . . . .</b>	<b>488</b>
4.3.3.1	Herstellungskosten und Anschaffungskosten . . . . .	473	7.1	Begriff . . . . .	488
4.3.3.2	Beginn des achtjährigen Abzugszeitraums – Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. . . . .	476	7.2	Besteuerungsanteil oder Ertragsanteil bei privaten Leibrenten . . . . .	488
4.3.3.3	Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb einschließlich Erbaueinandersetzung und vorweggenommener Erbfolge – Bedeutung allgemein und auch für § 10e EStG . . . . .	476			
4.3.3.4	Miteigentum sowie Übergang von der Selbstnutzung zur Vermietung und umgekehrt . . . . .	479			
4.3.4	Nachholung nicht ausgenutzter Grundförderung und nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten . . . . .	479			
4.3.5	Ehegatten-Anschaffungsgeschäft . . . . .	479			
4.3.6	Objektbeschränkung (Objektverbrauch). . . . .	479			
4.3.7	Folgeobjekt . . . . .	481			
4.3.8	Weitere Auswirkungen der Regelung nach § 10e EStG . . . . .	481			
4.4	Erhaltungsaufwendungen und Schuldzinsen vor und nach Beginn der Selbstnutzung. . . . .	481			
4.4.1	Vor Beginn der Selbstnutzung. . . . .	481			
4.4.2	Nach Beginn der Selbstnutzung. . . . .	481			
4.5	Förderungswürdige Aufwendungen nach § 10f EStG – Abzug wie Sonderausgaben. . . . .	481			

	Seite
<b>7.3 Private Leibrenten</b> . . . . .	488
7.3.1 Lebenslange Leibrenten . . . . .	488
7.3.2 Abgekürzte Leibrenten . . . . .	489
7.3.3 Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung . . . . .	489
7.3.4 Vorbemerkungen zu 7.3.5–7.3.8: Vermögens- übertragung gegen wiederkehrende Leistungen . . . . .	489
7.3.5 Abgrenzung zwischen unentgeltlicher und ent- geltlicher Übertragung . . . . .	489
7.3.6 Entgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen wiederkehrende Leistungen . . . . .	490
7.3.7 Unentgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen Versorgungsleistungen . . . . .	491
7.3.8 Übergangsregelung für Alt-Verträge . . . . .	494
7.3.9 Altenteilsleistungen im Zusammenhang mit einer Hofübergabe . . . . .	494
7.3.10 Leistungen aufgrund Testaments oder Erb- vertrags . . . . .	494
7.3.11 Besonderheiten bei Verzicht auf künftigen Erb-/ Pflichtteil . . . . .	494
7.3.12 Unterhaltsverträge . . . . .	495
7.3.13 Schadensersatz-, Unterhalts-, Mehrbedarfs- oder Schmerzensgeldrenten . . . . .	495
<b>7.4 Betriebliche Leibrenten</b> . . . . .	495
7.4.1 Betriebliche Veräußerungsrente . . . . .	495
7.4.2 Betriebliche Versorgungsrenten . . . . .	496
7.4.3 Veräußerungswahlrecht . . . . .	497
<b>8. Übersicht über die Besteuerung der wichtigsten Leibrentenarten und anderer wiederkehrender Bezüge bzw. Leistungen</b> . . . . .	498
8.1 Private Leibrenten und andere wieder- kehrende (private) Bezüge (Leistungen) . . . . .	498
8.2 Betriebliche Leibrenten . . . . .	499
<b>9. Wohnungsbau-Prämien</b> . . . . .	500
9.1 Einkommensgrenzen . . . . .	500
9.2 Prämienbegünstigte Aufwendungen . . . . .	500
9.3 Höhe der Wohnungsbauprämie . . . . .	500
9.4 Höchstbeträge . . . . .	500
9.5 Prämien-schädliche und prämienunschädliche Verfügungen . . . . .	500

	Seite
9.6 Antrag auf Wohnungsbauprämie . . . . .	501
<b>10. Kirchensteuersätze in den einzelnen Ländern</b> . . . . .	502
<b>11. Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne</b> . . . . .	503
<b>Vereinfachtes Schema zur Selbstberechnung der Einkommensteuer 2019</b> . . . . .	505
<b>Einkommensteuer-Grund- und Splittingtabelle</b> . . . . .	507
1. Hauptvordruck »Est 1 A« . . . . .	537
2. »Anlage Sonderausgaben« . . . . .	539
3. »Anlage Vorsorgeaufwand« . . . . .	541
4. »Anlage AV« . . . . .	543
5. »Anlage Außergewöhnliche Belastungen« . . . . .	545
6. »Anlage Unterhalt« . . . . .	547
7. »Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen« . . . . .	551
8. »Anlage Kind« . . . . .	553
9. »Anlage Sonstiges« . . . . .	557
10. »Anlage N« . . . . .	559
11. »Anlage N-AUS« . . . . .	563
12. »Anlage KAP« . . . . .	567
13. »Anlage KAP-BET« . . . . .	569
14. »Anlage KAP-INV« . . . . .	571
15. »Anlage R« . . . . .	573
16. »Anlage SO« . . . . .	575
17. »Anlage G« . . . . .	577
18. »Anlage S« . . . . .	579
19. »Anlage 34a« . . . . .	581
20. »Anlage V« . . . . .	583
21. »Anlage FW« . . . . .	585
22. »Anlage L« . . . . .	587
23. »Anlage 34b« . . . . .	591
24. »Anlage 13a« . . . . .	593
25. »Anlage AV13a« . . . . .	596
26. »Anlage AUS« . . . . .	597
27. »Anlage WA-EST« . . . . .	599
28. Hauptvordruck »Est1C« . . . . .	601
29. »Anlage Zinsschranke« . . . . .	605
30. »Anlage U« . . . . .	607
<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	615

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	= am angegebenen Ort	ggf.	= gegebenenfalls
abl.	= ablehnend	grds.	= grundsätzlich
Abs.	= Absatz	GmbHG	= GmbH-Gesetz
ADAC	= Allgemeiner Deutscher Automobilclub	GrS	= Großer Senat
a. E.	= am Ende	H	= Hinweis
AEAO	= Anwendungserlass zur Abgabenordnung	HBeglG	= Haushaltsbegleitgesetz
a. F.	= alte (auch: bisher gültige, aber ausgelaufene) Fassung	HFR	= Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung
AfA	= Absetzung für Abnutzung	HGB	= Handelsgesetzbuch
AfaA	= Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung	HRG	= Hochschulrahmengesetz
AktG	= Aktiengesetz	i. d. F.	= in der Fassung
AO	= Abgabenordnung	InvZulG	= Investitionszulagengesetz
Art.	= Artikel	i. S.	= im Sinne
AStG	= Außensteuergesetz	i. V.	= in Verbindung
ATE	= Auslandstätigkeitserlass	JStG	= Jahressteuergesetz
AUV	= Auslandszugskostenverordnung	KiSt	= Kirchensteuer
Az.	= Aktenzeichen	Kj.	= Kalenderjahr
BAföG	= Bundesausbildungsförderungsgesetz	KStG	= Körperschaftsteuergesetz
BauGB	= Baugesetzbuch	LPartG	= Lebenspartnerschaftsgesetz
BB	= Betriebsberater	LSt	= Lohnsteuer
BBauG	= Bundesbaugesetz	LStDV	= Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BdF	= Bundesminister der Finanzen	LStH	= Lohnsteuer-Handbuch oder Lohnsteuer-Hinweis
BerlinFG	= Berlinförderungsgesetz	LStR	= Lohnsteuer-Richtlinien
BewG	= Bewertungsgesetz	MaBV	= Makler- und Bauträgerverordnung
BFH	= Bundesfinanzhof	m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
BFH/NV	= Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH	n. F.	= neuer Fassung
BFH-GrS	= Bundesfinanzhof, Großer Senat	NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	NWB	= Neue Wirtschaftsbriefe
BGBI	= Bundesgesetzblatt	o. a.	= oben angegeben
BGH	= Bundesgerichtshof	OFD	= Oberfinanzdirektion
BKGG	= Bundeskindergeldgesetz	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BMF	= Bundesminister der Finanzen	R	= Richtlinie
BStBl	= Bundessteuerblatt	rkr.	= rechtskräftig
Buchst.	= Buchstabe	Rdnr.	= Randnummer
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	Rspr.	= Rechtsprechung
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	Rz	= Randziffer
BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	S.	= Seite
DB	= Der Betrieb	SGB	= Sozialgesetzbuch
DBA	= Doppelbesteuerungsabkommen	s. o.	= siehe oben
DStR (E)	= Deutsches Steuerrecht (Entscheidungen)	SolZG	= Solidaritätszuschlagsgesetz
DStZ/E	= Deutsche Steuerzeitung/Eilnachrichten	StandOG	= Standortsicherungsgesetz
EFG	= Entscheidungen der Finanzgerichte	StGB	= Strafgesetzbuch
EigRentG	= Eigenheimrentengesetz	StMBG	= Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz
EigZulG	= Eigenheimzulagengesetz	StPO	= Strafprozessordnung
ErbStG	= Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	s. u.	= siehe unten
ESt	= Einkommensteuer	sog.	= sogenannte
EStDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Tz	= Textziffer
EStG	= Einkommensteuergesetz	u. a.	= unter anderem
EStH	= Einkommensteuer-Handbuch oder Einkommensteuer-Hinweis	u. Ä.	= und Ähnliches
ESt-Kartei	= Einkommensteuerkartei Baden-Württemberg B.-W.	u. E.	= unseres Erachtens
EStR	= Einkommensteuer-Richtlinien 2012 (falls keine andere Angabe)	UmwStG	= Umwandlungssteuergesetz
EU	= Europäische Union	USt	= Umsatzsteuer
EuGH	= Europäische Gerichtshof	UStG	= Umsatzsteuergesetz
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum	u. U.	= unter Umständen
FELEG	= Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	VermBG	= Vermögensbildungsgesetz
ff.	= (und) folgende	v. g.	= vorgenannt
FG	= Finanzgericht	VO	= Verordnung
FörderG	= Fördergebietsgesetz	VZ	= Veranlagungszeitraum
GBl	= Gesetzblatt	WEG	= Wohnungseigentumsgesetz
GewSt	= Gewerbesteuer	Wj.	= Wirtschaftsjahr
GewStG	= Gewerbesteuergesetz	WoBauG	= Wohnungsbaugesetz
GG	= Grundgesetz	WoFlV	= Wohnflächenverordnung
		WoPG	= Wohnungsbauprämiengesetz
		zit.	= zitiert(e)
		ZPO	= Zivilprozessordnung
		z. T.	= zum Teil
		ZÜ	= Zwischenstaatliches Übereinkommen

## Neues ab 2019 im Überblick

Durch Gesetzgebungsverfahren, neue BMF-Schreiben und Erlasse der Finanzverwaltung sowie Urteile des BFH und Entscheidungen der Finanzgerichte ist das Steuerrecht von einem stetigen Wandel geprägt. Dies spiegelt sich auch in den Steuererklärungsformularen wieder, die sich im gleichen Maße jedes Jahr ändern. Ab dem VZ 2019 kommt noch eine grundlegende **Verfahrensumstellung** hinzu:

- Die Finanzverwaltung **verzichtet** in den Steuererklärungsvordrucken auf die Erklärung der von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen) elektronisch übermittelten **eDaten** und übernimmt diese **automatisch** in die **Einkommensteuerveranlagung** (Tz 12 der Vorbemerkungen). Dies soll die Erstellung der Steuererklärung wesentlich erleichtern. Die Abgabe der Anlagen N, R und Vorsorgeaufwand **entfällt** künftig ganz, wenn die elektronisch übermittelten Daten zutreffend sind und darüber hinaus in diesen Anlage-Vordrucken keine personellen Eintragungen (z. B. zu Werbungskosten) erforderlich sind.
- Im Zusammenhang mit dieser Verfahrensumstellung wurde der bisher vierseitige **Hauptvordruck Est 1 A** auf zwei Seiten verkürzt und die Abfragen zu Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen sowie zu sonstigen Angaben und Anträge auf eigenständige Anlage-Vordrucke ausgelagert (Tz 1 der Vorbemerkungen).

Auf folgende **wichtige Neuerungen** in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2019 wird besonders hingewiesen:

- Sofern keine Steuerermäßigungen oder Ausgaben (z. B. für Werbungskosten oder Handwerkerleistungen) zu berücksichtigen sind, genügt es den unterschriebenen zweiseitigen **Hauptvordruck Est 1 A** ohne weitere Anlage-Vordrucke als **»wirksame«** Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen (Teil I Tz 1.1).
- Ein **vereinfachter Erklärungs-vordruck** für Arbeitnehmer (Vordruck Est 1 V) steht ab 2019 nicht mehr zur Verfügung (Tz 1 der Vorbemerkungen).
- Nach Umwandlung einer **Lebenspartnerschaft** in eine Ehe können die bisherigen Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft wie Eheleute behandelt und eine Zusammenveranlagung auch für bereits bestandskräftig veranlagte Jahre beantragen (Teil I Tz 1.5.1).
- Im **Steuertarif 2019** wird ein **Grundfreibetrag** von **9168 €** berücksichtigt; bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag auf **18336 €**. Durch die Verschiebung der Tarifekwerte um 1,84 % in den einzelnen Tarifzonen des Steuertarifs 2019 ergibt sich eine leichte Steuerentlastung für alle Steuerzahler (Teil I Tz 1.5.5).
- Ein **Erstattungsüberhang** aus zurückgezahlter **Kirchensteuer** kann nach Ansicht des BFH nicht mit Verlustvorträgen ausgeglichen werden und ist daher als Einkommen zu versteuern, auch wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Verlustausgleich »0 €« beträgt (Teil I Tz 2.4).
- Der zeitliche Anwendungsbereich für Maßnahmen zur **Unterstützung** von asylsuchenden **Flüchtlingen** wurde bis zum 31.12.2021 verlängert (Teil I Tz 2.5.3.4).
- Ein Ehegatte kann eine **Spende** auch dann einkommensteuerlich abziehen, wenn ihm der Geldbetrag vom anderen Ehegatten zuvor mit Spendenaufgabe geschenkt wurde (Teil I Tz 2.5.6.1).
- Eine **Einwilligung** des Steuerpflichtigen zur **Datenübermittlung** der Beiträge zu privaten Basisrentenverträgen und Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung) durch die Versicherungsunternehmen ist nach den Vorgaben der EU **nicht** mehr erforderlich (Teil I Tz 3.2.3.5).
- Der **Höchstbetrag** für die Berücksichtigung von Beiträgen zur **Altersvorsorge** als Sonderausgaben beträgt im VZ 2019

**24305 €/48610 €**; der Prozentsatz der im Rahmen der Höchstbetragsberechnung abziehbaren Aufwendungen erhöht sich für 2019 um 2 % auf **88 %** (Teil I Tz 3.2.4.2).

- Im Rahmen der **Günstigerprüfung** beim Sonderausgabenabzug zwischen »neuem« und »altem« Recht wird für den VZ 2019 letztmals der **Vorwegabzug** berücksichtigt (Teil I Tz 3.2.5.2).
- Für die Anwendung des **Höchstbetrags** für **sonstige Vorsorgeaufwendungen** von 1900 € unterstellt die Finanzverwaltung ab VZ 2019, dass der Steuerpflichtige steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen oder Krankheitskosten erhalten hat; für die Anwendung des Höchstbetrags von 2800 € ist anzugeben, dass **kein Anspruch** auf entsprechende steuerfreie Leistungen bestand (Teil I Tz 3.3.9.2).
- Auch für **Riester-Verträge** ist die **Einwilligung** des Förderberechtigten zur **Datenübermittlung** nicht mehr erforderlich (Teil I Tz 4.4.6). Mit der Abgabe der Anlage AV wird automatisch für **alle** vom Anbieter elektronisch übermittelten **Altersvorsorgebeiträge** der zusätzliche Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG geltend gemacht (Teil I Tz 4.4.5). Soll für einzelne Riester-Verträge der zusätzliche Sonderausgabenabzug **ausgeschlossen** werden, kann dies auf der neuen Seite 2 der Anlage AV angegeben werden (Teil I Tz 4.4.12).
- In der neuen Anlage **»Außergewöhnliche Belastungen«** können die als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähigen Aufwendungen (z. B. Krankheitskosten, Pflegekosten, Fahrtkosten behinderter Menschen) nun detailliert erklärt werden (Teil I Tz 5.4.1).
- Der **Vorläufigkeitsvermerk** in den Steuerbescheiden wegen des Abzugs der **zumutbaren Belastung** von Krankheits- und Pflegekosten bleibt vorerst bestehen, auch wenn das Bundesverfassungsgericht die anhängigen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen hat (Teil Tz 5.4.5).
- Der **Höchstbetrag** für die **Unterstützung bedürftiger Personen** erhöht sich für den VZ 2019 auf 9168 € (Teil I Tz 6.2).
- Der BFH stellt in einer neuen Entscheidung die Berücksichtigung einer Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG wegen der Unterbringung eines nahen **Angehörigen** in einem **Pflegeheim** in Frage (Teil I Tz 7.5.4).
- Zur Frage, ob in der **Werkstatt** des leistenden Unternehmers ausgeführte **Handwerkerleistungen** über eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG berücksichtigt werden können, sind mehrere **neue Revisionsverfahren** beim BFH anhängig (Teil I Tz 7.6.2).
- Das durch die KfW-Bankengruppe gewährte **»Baukindergeld«** schließt eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG **nicht** aus (Teil I Tz 7.6.6).
- Für ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind wird im VZ 2019 ein **Freibetrag** für **Kinder** von **3810 €/7620 €** berücksichtigt (Teil I Tz 8.2.3.1). Im Rahmen der Günstigerprüfung zwischen den Freibeträgen für Kinder und dem Kindergeld wird der Kindergeldanspruch oder in den Fällen der Auszahlungsbeschränkung das ausgezahlte Kindergeld gegengerechnet (Teil I Tz 8.3.2).
- Eltern können die für ein **Kind** übernommenen **Kranken-** und **Pflegeversicherungsbeiträge** weiter als eigene Sonderausgaben geltend machen, auch wenn sie – entgegen der BFH-Rspr. – ihre Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind durch Sachleistungen erfüllen (Teil Tz 8.8.1).
- Die neue **»Anlage Sonstiges«** ist für sonstige Angaben und Anträge zur Einkommensteuererklärung zu verwenden, die bisher Bestandteil des Hauptvordrucks Est 1 A waren (Teil I Tz 9). Neu sind Angaben zu verbleibenden **Freibeträgen** für bestandsgeschützte **Alt-Anteile** an **Investmentfonds** (Teil I Tz 9.6) und zur **Verwirklichung** von grenzüberschreitenden **Steuergestaltungen** (Teil I Tz 9.8).

- Eine personelle Korrektur der **eDaten** zum **Arbeitslohn** kommt insbesondere bei einer vom Lohnsteuerabzug abweichenden Bewertungsmethode für den geldwerten Vorteil aus der **Firmenwagennutzung** in Betracht (Teil I Tz 10.3).
- Durch die automatische Übernahme der eDaten zu ermäßigt zu steuernden **Entschädigungen** und **Arbeitslohn für mehrere Jahre** unterstellt die Finanzverwaltung einen Antrag des Steuerpflichtigen auf ermäßigte Besteuerung dieser Bezüge. Die ermäßigte Besteuerung wird allerdings nur dann angewendet, wenn sie für den Steuerpflichtigen gegenüber der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuertarif **günstiger** ist (Teil I Tz 10.5.3.1).
- Der BFH stärkt das **Ehrenamt: Verluste** aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als **Übungsleiter** sind steuerlich abziehbar, wenn eine **Gewinnerzielungsabsicht** vorliegt (Teil I Tz 10.9 a. E.).
- Mit einem Grundsatzurteil bestätigt der BFH das neue **Reisekostenrecht** ab 2014 als **verfassungsgemäß** (Teil I Tz 10.13.1 a. E.). Zudem bejaht der BFH in mehreren Urteilen das Vorliegen einer »**ersten Tätigkeitsstätte**« bei bestimmten Berufsgruppen (Streifenpolizist, fliegendes Personal, Luftsicherungskontrollkräfte) und bei befristeten Dienstverhältnissen (Teil I Tz 10.13.2.1). In neuen Revisionsverfahren geht es um die Frage, welche Anforderungen an die »erste Tätigkeitsstätte« zu stellen sind, wenn der Arbeitsvertrag **keine** ausdrückliche Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte enthält (z. B. bei einem Postzusteller oder Rettungsassistenten). Bei **Sammelpunktfahrten** steht das Merkmal »typischerweise arbeitstäglich« auf dem Prüfstand des BFH (Teil I Tz 10.13.2.3).
- Zum Abzug von **Taxikosten** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte liegen unterschiedliche neue Entscheidungen der Finanzgerichte vor (Teil I Tz 10.13.11).
- Auf die **Entfernungspauschale** werden auch nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln **angerechnet** (Teil I Tz 10.13.12).
- Bei **Vermietung** eines **Arbeitszimmers** an den **Arbeitgeber** gelten zur Zuordnung der Einnahmen und zum Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers neue Regelungen (Teil I Tz 10.16.3.5).
- Kosten für den Umbau eines privat genutzten **Badezimmers** gehören nicht anteilig zu den abziehbaren Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** (Teil I Tz 10.16.7).
- Bei Mitnahme der Familie an den auswärtigen Beschäftigungsort kommt eine modifizierte Aufteilung der **Unterkunftskosten** in Betracht (Teil I Tz 10.19.6.4 a. E.).
- Notwendige Aufwendungen für die Anschaffung von **Einrichtungsgegenständen** und **Hausrat** bei einer **doppelten Haushaltsführung** fallen **nicht** unter die Höchstbetragsbegrenzung der Unterkunftskosten von 1 000 € monatlich (Teil I Tz 10.20.6.7).
- Bei Anwendung des **Auslandstätigkeitserlasses** ist der nicht direkt zuordenbare, verbleibende **Arbeitslohn** nur noch nach der Zahl der **tatsächlichen Arbeitstage** innerhalb eines KJ. aufzuteilen (Teil I Tz 11.5.2).
- Die **Vorabpauschale** ist 2019 erstmals als Investmentertrag zu erfassen (Teil I Tz 14.3).
- Änderung der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung beim Anschaffungskostenbegriff in Bezug auf den **Ausfall von Gesellschafter-Darlehen** und Bürgschaftsinanspruchnahmen bei der Veräußerung von (privaten) Anteilen an Kapitalgesellschaften **nach § 17 EStG** (Teil I Tz 17.18.10)
- Für die Anschaffung oder Herstellung einer entgeltlich überlassenen Wohnung kann ggf. eine **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau** nach § 7b EStG beantragt werden (Teil I Tz 20.8.1.11).
- Als beschränkt steuerpflichtige Einkünfte werden auch **Veräußerungsgewinne** von Anteilen an ausländischen **Immobilien-gesellschaften** erfasst, sofern der Wert der Anteile unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem **unbeweglichem Vermögen** beruht (Teil I Tz 28.6.3.4).
- Beschränkt Steuerpflichtige mit inländischen gewerblichen oder selbständigen Einkünften können ihre Beiträge an **berufständische Versorgungseinrichtungen** unter bestimmten Voraussetzungen als **Sonderausgaben** geltend machen (Teil I Tz 28.9.2).
- Gewinne, die auf Schulderlassen betrieblicher Verbindlichkeiten beruhen (sog. **Sanierungsgewinne**) werden unter den Voraussetzungen des § 3a EStG steuerfrei gestellt (Teil II Tz. 11)

## Vorbemerkungen

Diese Anleitung informiert Sie über die steuerliche Rechtslage und die Möglichkeiten der Steuerersparnis und hilft Ihnen, die **Steuererklärungsdrucke 2019** richtig auszufüllen. Die Anleitung enthält darüber hinaus gezielte Hinweise auf **künftige Rechtsänderungen**. Diese werden zwar erst in späteren Veranlagungsjahren wirksam, sie helfen Ihnen jedoch, sich auf diese Änderungen frühzeitig einstellen und mögliche steuerliche Weichenstellungen zum eigenen Vorteil noch veranlassen zu können. Diese Hinweise sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Steuererklärungsdrucke besonders gekennzeichnet.

Bei der Überarbeitung dieser Anleitung wurden grundsätzlich alle relevanten **Gesetzesänderungen** aufgrund neuer Steuergesetze berücksichtigt. Darüber hinaus ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich durch weitere Vorhaben des Gesetzgebers auch für den aktuellen VZ 2019 Rechtsänderungen ergeben werden, die noch für die Einkommensbesteuerung und die Steuererklärung 2019 von Bedeutung sind.

Im Anhang dieser Anleitung befindet sich neben den amtlichen Steuererklärungsformularen ein Auszug der **Einkommensteuertabellen** (Grund- und Splittingtabelle) für den VZ 2019. Mit Hilfe dieser nicht amtlichen Tabellen lassen sich die Steuerabgaben im Einzelfall annähernd bestimmen (vgl. Teil I Tz 1.5.5 a. E.).

### 1 Steuererklärungsdrucke

Für die **Einkommensteuererklärung 2019** stehen der **Hauptvordruck Est 1 A** sowie verschiedene **Anlage-Vordrucke** für die Erklärung der Einkünfte bzw. für die Geltendmachung von Steuerergünstigungen zur Verfügung. Der ab 2019 nur noch zweiseitige **Hauptvordruck Est 1 A** (vgl. Teil I Tz 1) ist von allen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen auszufüllen. Angaben und Anträge zu Steuerermäßigungen (z. B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen), die bisher im Hauptvordruck Est 1 A (Mantelbogen) zu erklären waren, wurden ab dem VZ 2019 auf gesonderte neue Anlage-Vordrucke ausgelagert (vgl. die nachfolgende Tabelle). Zum **Hauptvordruck Est 1 C** für beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen vgl. Tz 7 sowie die Erläuterungen zum Ausfüllen dieses Vordrucks im Teil I Tz 28.

Zur Steuererklärung gehören neben den Hauptvordrucken Est 1 A oder Est 1 C ggf. zusätzlich die folgenden **Anlage-Vordrucke**:

Anlage	Verwendungszweck	siehe Teil I
Sonderausgaben – neu ab VZ 2019	Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten	Tz 2
Vorsorgeaufwand	Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	Tz 3
AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	Tz 4
Außergewöhnliche Belastungen – neu ab VZ 2019	Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen nach § 33b EStG	Tz 5

Anlage	Verwendungszweck	siehe Teil I
Unterhalt	Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	Tz 6
Haushaltsnahe Aufwendungen – neu ab VZ 2019	Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	Tz 7
Kind	Angaben zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern	Tz 8
Sonstiges – neu ab VZ 2019	Sonstige Angaben und Anträge (z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, Verlustabzug, Spendenvortrag)	Tz 9
N	Arbeitnehmer: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Angaben zum Arbeitslohn und zu Werbungskosten	Tz 10
N-AUS	Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Tz 11
KAP	Kapitalanleger: Einkünfte aus Kapitalvermögen	Tz 12
KAP-BET	Einkünfte aus Kapitalvermögen/anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	Tz 13
KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	Tz 14
R	Rentner: Angaben zu Renten, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung	Tz 15
SO	Angaben zu sonstigen Einkünften (z. B. Unterhaltsleistungen, wiederkehrende Bezüge, Einkünfte aus Leistungen, Abgeordnetenbezüge, private Veräußerungsgeschäfte)	Tz 16
G	Gewerbetreibende: Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Tz 17
S	Selbständige und Freiberufler: Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Tz 18
34a	Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –	Tz 19
V	Haus- und Wohnungseigentümer: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Tz 20

Anlage	Verwendungszweck	siehe Teil I
FW	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	Tz 21
L	Land- und Forstwirte: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Tz 22
34b – neu ab VZ 2019	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG	Tz 23
13a	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	Tz 24
AV 13a	Anlageverzeichnis zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG	Tz 25
AUS	Angaben zu ausländischen Einkünften und Steuern	Tz 26
WA-ESt	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	Tz 27
Zins- schanke	Begrenzung des Schuldzinsabzugs nach § 4h EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –	Tz 18.24
U	Angaben zu Unterhaltsleistungen und Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs an den geschiedenen Ehegatten/ Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten/ Lebenspartner – gesonderte Anlage zur Anlage Sonderausgaben –	Tz 2.7.2.5

Ab dem VZ 2019 **verzichtet** die Finanzverwaltung in Steuerklärungsvordrucken auf die Angabe der von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen) elektronisch übermittelten Daten, so dass Abgabe der Anlagen N, R und Vorsorgeaufwand entfällt, wenn die elektronisch übermittelten Daten (sog. **eDaten**) zutreffend sind und in diesen Anlage-Vordrucken keine weiteren Eintragungen vorzunehmen sind (vgl. Tz 12). Steuerpflichtige, für die darüber hinaus keine Steuerermäßigung in Betracht kommt, können künftig nur den unterschriebenen zweiseitigen Hauptvordruck Est 1 A als »wirksame« Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. Im Zuge dieser Verfahrensänderung ist der bisher nur als Papiervordruck angebotene **Vordruck Est 1 V** »Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer« ab dem VZ 2019 **entfallen**.

Die von nicht buchführungspflichtigen Weinbaubetrieben bisher abzugebende »Anlage Weinbau« wird ab dem VZ 2019 ebenfalls nicht mehr angeboten. Die notwendigen Angaben zu den tatsächlichen Betriebsausgaben sowie die Abfragen zu den Richtbeiträgen für Betriebsausgaben wurden in die **Anlage EÜR** (neue »Anlage LuF« zur Einnahmen-Überschussrechnung) übernommen. Die Anlage EÜR ist auch von nicht buchführungspflichtigen Weinbaubetrieben elektronisch abzugeben (vgl. Tz 11.2).

Die »Anlage VL« für den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage wurde ab dem VZ 2017 durch die »**elektronische Vermögensbildungsbescheinigung**« ersetzt. Diese ist vom Anbieter der vermögenswirksamen Anlage unter Angabe der Identifika-

tionsnummer des Arbeitnehmers auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln (vgl. Teil I Tz 1.9).

**Sämtliche** Steuerklärungsvordrucke sind **bundeseinheitlich**; sie enthalten weiße Felder und Kästchen, die für die Eintragungen des Steuerpflichtigen bestimmt sind. Die am Rand der Anleitung angegebenen Zahlen stimmen mit den **Zeilennummern** in den **amtlichen Vordrucken** überein.

Zur Abgabe **elektronischer Steuererklärungen** einschließlich der **Anlage EÜR** vgl. Tz 11.

In der Einkommensteuererklärung 2019 (einschließlich der Anlagen) sind alle Beträge **in Euro** einzutragen. Beim Ausfüllen der Vordrucke können **Cent-Beträge** zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet werden, wenn der Vordruck nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsieht.

## 2 Angaben zu den Einkünften

Im **Hauptvordruck Est 1 A** hat der Steuerpflichtige nicht mehr gesondert anzugeben, welche Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des EStG er im VZ erzielt hat und welche Anlage-Vordrucke deshalb der Steuererklärung beigelegt sind. Es ist darauf zu achten, dass alle im Einzelfall relevanten Einkünfte in den Anlage-Vordrucken erklärt werden.

Zu den sieben **Einkunftsarten** des EStG gehören die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG.

Angaben zur Berechnung der vorgenannten Einkünfte sind in den **Anlage-Vordrucken** zu machen (vgl. **Anlagen N, KAP, KAP-BET, KAP-INV, R, SO, G, S, V** und **L** sowie bei ausländischen Einkünften die **Anlagen N-AUS** und **AUS**).

Unter Einkünften versteht das Einkommensteuerrecht die Reineinkünfte, d. h. die Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, die je nach der Einkunftsart **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** genannt werden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der **Gewinn**; bei den anderen oben bezeichneten Einkunftsarten der **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten. Als Einkünfte sind nicht nur positive, sondern auch negative Ergebnisse (Verluste) aus den sieben Einkunftsarten zu verstehen. **Negative Beträge** sind mit einem deutlichen **Minuszeichen** (nicht in rot) in die Vordrucke einzutragen, soweit dort nichts anderes gesagt ist.

Alle Einkünfte aus dem In- und Ausland, die zu den oben genannten sieben Einkunftsarten gehören, unterliegen grundsätzlich der ESt (sog. »**Welteinkommensprinzip**«). Bei ausländischen Einkünften können sich aufgrund bestehender DBA allerdings Ausnahmen ergeben. Ob Einkünfte steuerpflichtig oder steuerfrei sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzamt. Alle Einkünfte aus dem Inland und dem Ausland sind deshalb in der Steuererklärung aufzuführen. Dies empfiehlt sich auch dann, wenn fraglich ist, ob die im Einzelfall erzielten Einkünfte überhaupt zu den o. a. sieben Einkunftsarten gehören, und ggf. nicht steuerbar sind. Auch darüber entscheidet das zuständige Finanzamt. Ggf. sind Einzelheiten zu den erzielten Einkünften in einer besonderen Anlage »**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**« (Zeile 40 des Hauptvordrucks Est 1 A, vgl. Teil I Tz 1.11; Zeile 99 des Hauptvordrucks Est 1 C, vgl. Teil I Tz 28.16.3) gegenüber dem Finanzamt näher zu erläutern. Entsprechendes gilt für die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehenden Ausgaben, wenn in den Anlage-Vordrucken dafür keine Eintragungsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Zu den Einkünften gehören auch **Entschädigungen**, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Auf-

gabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung gewährt worden sind (§ 24 Nr. 1 Buchst. a und b EStG); zur Steuerbarkeit einer **Versicherungsleistung**, die nach einem Unfall als Schadensersatz für künftiges Erwerbseinkommen gezahlt wird, vgl. FG Rheinland-Pfalz vom 3.1.2019, 3 K 1497/18, EFG 2019 S. 1170 – Revision eingelegt, Az. beim BFH: IX R 15/19. Erfasst werden auch Einkünfte aus einer **ehemaligen Tätigkeit** oder aus einem **früheren Rechtsverhältnis**, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen (z. B. dem Erben).

Ist ein Steuerpflichtiger im Laufe des Kj. 2019 gestorben, so endet am Tag des Todes seine **unbeschränkte Steuerpflicht**. Deshalb sind seine Einkünfte vom 1.1.2019 bis zum Todestag in der vom Rechtsnachfolger abzugebenden Steuererklärung anzugeben.

Ob für die Zeit nach einer Auswanderung (Wegzug ins Ausland) eine **beschränkte Steuerpflicht** im Inland besteht, richtet sich danach, ob noch inländische Einkünfte i. S. des § 49 EStG vorhanden sind oder die Voraussetzungen der §§ 2 und 5 AStG vorliegen (vgl. Teil I Tz 28.2.2). Personen mit Wohnsitz im Ausland und fast ausschließlich inländischen Einkünften können nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig sein (vgl. Teil I Tz 27.5). Wegen der Rechtslage bei einem Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht anlässlich einer Aus- oder Einwanderung vgl. Teil I Tz 27.3.

### 3 Statistische Angaben

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken werden die Erhebungsmerkmale für die Durchführung der **Einkommensteuerstatistik jährlich** erfasst. Ergänzende Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen über eine gesonderte »Anlage St« werden für den VZ 2019 **nicht** erhoben. Die Anlage St ist im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Daten von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen (vgl. Tz 11.1) entbehrlich und musste nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder letztmals für den VZ 2013 abgegeben werden.

Die Daten für die **Lohnsteuerzerlegung**, nach denen sich der Länderfinanzausgleich richtet, werden schon seit mehreren Jahren **jährlich** ermittelt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken). Grundlage hierfür bilden die von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten der **Lohnsteuerbescheinigungen**. Hierdurch ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die Einkommensteuererklärung.

### 4 Steuerklärungsfristen

Die allgemeine **Steuerklärungsfrist** wurde ab dem VZ 2018 für alle Steuerpflichtigen von fünf auf **sieben Monate** verlängert (§ 149 Abs. 2 AO). Die **Einkommensteuererklärung 2019** ist hier nach bis zum **31.7.2020** abzugeben. Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des siebten Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2019/2020 folgt.

Sofern die Steuerklärungen 2019 durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz angefertigt werden, gilt eine allgemein **verlängerte Erklärungsfrist** bis zum **28.2.2021** bzw. bis zum **31.7.2021** für Land- und Forstwirte, die den Gewinn nach einem vom Kj. abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Abs. 3 AO). Hierdurch sind die jährliche »Fristenerlasse« der obersten Finanzbehörden, mit denen bisher die Steuerklärungsfrist für beratene Steuerpflichtige auf zwölf Monate verlängert wurde, entbehrlich geworden. Um sicherzustellen, dass die Berater die Steuerklärungen ihrer Mandanten auch künftig kontinuierlich abgeben, hat das Finanzamt nun jedoch die gesetzlich verankerte Möglichkeit einer anlassbezogenen oder zufallsbasierten »Vorabforderung« von Steuerklärungen mit 4-monatiger Erklärungsfrist (§ 149 Abs. 4 AO).

Aufgrund begründeter Einzelanträge können die genannten Erklärungsfristen weiterhin vom Finanzamt verlängert werden (§ 109 Abs. 1 AO). In Beraterfällen kommt allerdings eine zusätzliche Fristverlängerung nur noch dann in Betracht, wenn die Erklärungsfrist ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnte (§ 109 Abs. 2 AO).

Ein **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2019** von Arbeitnehmern (sog. Antragsveranlagung) ist bis spätestens **2.1.2024** beim zuständigen Finanzamt einzureichen; da der 31.12.2023 ein Sonntag ist, verschiebt sich das Ende der vierjährigen Festsetzungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag, den 2.1.2024. Für die Abgabe des Antrags auf Einkommensteuerveranlagung gilt eine **Vierjahresfrist**; die für **Pflichtveranlagungen** geltende **Anlaufhemmung** gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO von maximal **drei Jahren** greift bei der Antragsveranlagung **nicht** (vgl. AEAO zu § 170 AO, BFH-Urteile vom 14.4.2011, BStBl II S. 746 und vom 18.10.2012, VI R 16/11, BFH/NV 2013 S. 340). Es besteht insoweit kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung mit Pflichtveranlagungsfällen, bei denen Steuererklärungen unter Berücksichtigung der dreijährigen Anlaufhemmung innerhalb von sieben Jahren abgegeben werden können (BFH-Urteil vom 6.6.2007, BStBl II S. 954, m. w. N., und BFH-Beschluss vom 23.2.2012, VI B 118/11, BFH/NV 2012 S. 919; die gegen den vorgenannten BFH-Beschluss vom 23.2.2012 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen – Beschluss des BVerfG vom 18.9.2013, 1 BvR 924/12). Eine nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist abgegebene Steuererklärung entfaltet auch dann keine anlaufhemmende Wirkung, wenn durch eine behördliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung oder einen Antrag des Steuerpflichtigen nach § 46 Abs. 2 EStG ein Pflichtveranlagungstatbestand erst begründet wird (BFH-Urteile vom 28.3.2012, BStBl II S. 711 und vom 4.10.2017, BStBl 2018 II S. 123). Eine Verlängerung der vierjährigen Festsetzungsfrist für Antragsveranlagungen ist gesetzlich ausgeschlossen; ebenso scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO aus.

Eine Erklärung zur **Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages** kann grundsätzlich nur innerhalb von **sieben Jahren** nach dem Verlustfeststellungsjahr abgegeben werden (z. B. für einen Verlust aus dem Jahr 2013 noch bis 31.12.2020). Da für die **Verlustfeststellung** eine allgemeine Erklärungsfrist nach § 181 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 AO besteht, ist die (dreijährige) Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zu beachten. Hat das Finanzamt demgegenüber ihm aus einer Steuererklärung bekannte Verluste pflichtwidrig nicht festgestellt, kann die Feststellung **unbefristet** nachgeholt werden (§ 10d Abs. 4 Satz 6 EStG, § 181 Abs. 5 AO). Zu Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der gesonderten Verlustfeststellung vgl. Teil I Tz 9.5.2.

Der Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn zum Schluss des vorangegangenen VZ ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist (§ 56 Satz 2 EStG; vgl. Tz 6). In diesem Sonderfall ist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für den unmittelbar auf den festgestellten Verlustabzug folgenden VZ stets eine **siebenjährige** Verjährungsfrist maßgebend; dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige für diesen VZ nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG nur auf seinen Antrag hin zur Est zu veranlagung ist (BFH-Urteil vom 30.3.2017, BStBl II S. 1046).

Für den Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** (vgl. Teil I Tz 1.9) gilt die allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage für das Kj. 2019 muss daher bis spätestens **2.1.2024** gestellt werden.

### 5 Verspätungszuschlag

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** von bis zu **25000 €** festsetzen. Im Regelfall steht die Festsetzung von Verspätungszuschlägen weiter im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde (§ 152 Abs. 1 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist

insbesondere naheliegend, wenn der Steuerpflichtige seine Erklärungs-pflichten wiederholt verletzt hat.

Ab dem VZ 2018 ist in folgenden Fällen die Festsetzung des Verspätungszuschlags gesetzlich vorgeschrieben (§ 152 Abs. 2 AO):

- Die Steuererklärung wird pflichtwidrig nicht innerhalb von **14** Monaten nach Ablauf des VZ abgegeben.
- Im Fall einer **Vorabanforderung** (vgl. Tz 4) wird die von einem Berater zu erstellende Steuererklärung pflichtwidrig nicht innerhalb der viermonatigen Frist abgegeben.

Dieser obligatorische Verspätungszuschlag wird allerdings nicht erhoben, wenn die Steuerklärungsfrist verlängert und die Steuererklärung innerhalb der verlängerten Frist abgegeben wurde, wenn die Steuer auf »0 €« festgesetzt wird oder es zu einer Erstattung kommt (§ 152 Abs. 3 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags steht allerdings auch in diesen Fällen weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde.

Für nach dem 31.12.2018 eingereichte Einkommensteuererklärungen beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung (§ 152 Abs. 5 Satz 2 AO). Der Mindestverspätungszuschlag kann auch in Erstattungsfällen erhoben werden.

## 6 Steuererklärungspflichten

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind für das Kj. 2019 in folgenden Fällen verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

- (1) Für den Fall, dass keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen:
    - (a) **Ehegatten/Lebenspartner**, die zu Beginn des Kj. 2019 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kj. 2019 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **18 336 €** betragen hat oder einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung wählt;
    - (b) **andere Personen**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **9 168 €** (Grundfreibetrag) betragen hat;
    - (c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
      - aa) **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslands-tätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder
      - bb) **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Eltern-geld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschafts-geld** oder andere **Einkommensersatzleistungen** i. S. des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
  - (2) für den Fall, dass **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen:
    - (a) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a) und **andere Personen**, wenn
      - aa) die **positive Summe** ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslands-tätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einkommensersatzleistungen (siehe 1c, bb) jeweils mehr als **410 €** betragen haben oder
      - bb) einer der Ehegatten/Lebenspartner oder eine andere Person
        - i) Einkünfte aus **mehreren Dienstverhältnissen** bezogen hat oder
        - ii) von einem Arbeitgeber **verschiedenartige Bezüge** im Sinne des § 39e Abs. 5a EStG erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist oder
    - cc) die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der **Vorsorgepauschale** für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 600 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 22 050 € übersteigt, oder
    - dd) vom Finanzamt ein **Freibetrag** für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 600 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern, der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 22 050 € übersteigt oder
    - ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder (dies gilt entsprechend für Lebenspartner)
      - beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
      - beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Behinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
    - ff) für einen Steuerpflichtigen ein **sonstiger Bezug** (z. B. Entlassungsabfindung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder
    - gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kj. außer Betracht geblieben ist (**Großbuchstabe S** in der Lohnsteuerbescheinigung) oder
    - hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. des § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 EStG) ein Ehegatte/Lebenspartner i. S. des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder
    - ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a EStG gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.
  - (b) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a), wenn
    - aa) beide Ehegatten/Lebenspartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der **Steuerklasse V** oder **VI** besteuert oder bei Steuerklasse IV der **Faktor** nach § 39 f EStG berücksichtigt worden ist oder
    - bb) die Ehe im Kj. 2019 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kj. 2019 **wieder geheiratet** hat (dies gilt entsprechend für Lebenspartner) oder
    - cc) einer der Ehegatten/Lebenspartner die **Einzelveranlagung** beantragt;
- (3) für den Fall, dass zum 31.12.2018 ein **verbleibender Verlustvortrag** festgestellt worden ist (§ 56 Satz 2 EStDV).

Darüber hinaus besteht für **Kirchensteuerpflichtige**, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende **Kirchensteuer** vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z.B. Bank) nicht einbehalten wurde, eine gesonderte Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Festsetzung von Kirchensteuer auf Kapitalerträge. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen (siehe oben) besteht.

Außerdem ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wer hierzu vom **Finanzamt** besonders **aufgefordert** wird. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen (§ 153 Abs. 1 AO).

Geklärt ist, dass es in Fällen, in denen das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zunächst nach § 162 AO **geschätzt** hat, für die Durchführung der Veranlagung keines fristgemäßen Antrags nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG mehr bedarf (BFH-Urteil vom 22.5.2006, BStBl II S. 912). Der Steuerpflichtige ist in einem solchen Fall auch dann zur Einkommensteuer zu veranlagern, wenn sich aus der im Rechtsbehelfsverfahren eingereichten Einkommensteuererklärung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nicht vorliegen.

## 7 Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht

**Beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen** (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen KJ. bezogenen **inländischen Einkünfte** i. S. des § 49 EStG abzugeben, soweit für diese Einkünfte die ESt nicht durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a EStG als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 EStG). Zur Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht gehören der gesonderte **Hauptvordruck Est 1 C** sowie zusätzlich die für die Erklärung der inländischen Einkünfte erforderlichen **Anlagen L, G, S, V, N** usw. Auf die Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Vordruck Est 1 C im **Teil I Tz 28** wird im Einzelnen hingewiesen.

Zur Abgrenzung der beschränkten von der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vgl. die Erläuterungen zur **Anlage WA-ESt** (Teil I Tz 27.2). Ggf. können beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen unter bestimmten Voraussetzungen hiermit einen Antrag auf Behandlung als »unbeschränkt einkommensteuerpflichtig« stellen (vgl. Teil I Tz 27.5.1)

## 8 Amtliche Vordruckmuster

Die **Steuererklärungen** sind grundsätzlich auf den amtlich vorgegebenen Vordrucken (vgl. Tz 1) abzugeben. Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Eine Einkommensteuererklärung kann allerdings fristwährend auch per **Telefax** – ohne Originalunterschrift des Steuerpflichtigen – abgegeben werden (BFH-Urteil vom 8.10.2014, BStBl II S. 438; vgl. Teil I Tz 1.12.2).

Die amtlichen Vordrucke sind bei allen Finanzämtern und auch bei vielen Kommunen erhältlich. Vordrucke aus anderen Bundesländern können **ohne** Einschränkungen verwendet werden; diese stimmen inhaltlich in allen Bundesländern überein.

Für die Einkommensteuererklärung 2019 werden für alle Bundesländer **einheitliche Beleglegerechte Vordrucke** aufgelegt. Die Beleglesevordrucke können von den Finanzämtern über Scanner eingelesen und maschinell weiterverarbeitet werden.

## 9 Internet-Formulare

Die Bundesfinanzverwaltung hat auf ihren Webseiten ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) ein **Formularcenter** eingerichtet. Dort können die meisten Steuerklärungsvordrucke mit Hilfe des **Programms**

»**FormsForWeb**« online ausgefüllt und gespeichert oder als leeres pdf-Dokument heruntergeladen werden. Eine Übersendung dieser Vordrucke an das zuständige Finanzamt per E-Mail ist allerdings nicht zulässig; die Vordrucke müssen ausgedruckt und unterschrieben beim Finanzamt eingereicht werden. Die Anforderungen an die Papierqualität nichtamtlicher Vordrucke (vgl. nachfolgende Tz 10) sind einzuhalten.

Formulare, für die eine elektronische Übermittlungspflicht besteht (Anlagen L, G, S, 34b, 13a, AV 13a, 34a, Zinsschranke), werden nicht mehr im Formularcenter der Bundesfinanzverwaltung angeboten. Steuerpflichtige, bei denen auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichtet wurde, erhalten die notwendigen Papiervordrucke von ihrem zuständigen Finanzamt. Zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter Tz 11.

## 10 Nichtamtliche Vordrucke

Die Verwendung **nichtamtlicher Vordrucke**, d. h. von Vordrucken, die nach dem Muster einer amtlichen Druckvorlage durch Druck, Ablichtung oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt worden sind, ist zulässig, wenn diese in der drucktechnischen Ausgestaltung (Layout), in der Papierqualität und in den Abmessungen den **amtlichen Vordrucken** entsprechen (vgl. BMF-Schreiben vom 3.4.2012, BStBl I S. 522). Die Vordrucke müssen danach insbesondere

- im Wortlaut, im Format und in der Seitenzahl sowie Seitenfolge mit den amtlichen Vordrucken übereinstimmen und
- über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren haltbar und gut lesbar sein.

Geringfügige Veränderungen der Zeilen- und Schreibabstände sowie des Papierformats sind zugelassen, sofern diese gleichmäßig über die ganze Seite erfolgen und das Seitenverhältnis in Längs- und in Querrichtung beibehalten wird. Der Gründruck muss durch entsprechende Graustufen ersetzt werden.

Ein doppelseitiger Druck ist **nicht** erforderlich und die Verbindung der Seiten mehrseitiger Vordrucke ist zu vermeiden.

Sofern der amtliche Vordruck einen Barcode enthält, ist dieser in den nichtamtlichen Vordruck nicht aufzunehmen; die Eintragung des entsprechenden Formularschlüssels ist vorzunehmen. Weitere aufzunehmende Unterscheidungsmerkmale (z.B. Kennzahl und Wert) ergeben sich aus dem jeweiligen Vordruck. Die Grundsätze für das maschinelle Ausfüllen von Vordrucken (vgl. Tz 4 des o. a. BMF-Schreibens vom 3.4.2012) sind zudem zu beachten.

Weitere Anforderungen an Vordrucke, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt wurden, ergeben sich aus einem als Anlage zu o. a. BMF-Schreiben vom 3.4.2012 beigefügten Merkblatt.

## 11 Elektronische Steuererklärungen

### 11.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler) sind gesetzlich verpflichtet, ihre **Steuererklärung in authentifizierter Form** elektronisch durch Datenfernübertragung beim Finanzamt einzureichen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nur geringfügige Gewinne erzielt (FG Rheinland-Pfalz vom 15.7.2015, 1 K 2204/13, BB 2015 S. 2134) oder Sicherheitsbedenken gegen die elektronische Datenübermittlung über das Internet hat (BFH-Beschluss vom 14.2.2017, VIII B 43/16, BFH/NV 2017 S. 729; so auch schon BFH-Urteil vom 14.3.2012, BStBl II S. 477). Die von der Finanzverwaltung kostenlos bereitgestellte Übermitt-

lungssoftware »ELSTER« gewährleistet ein ausreichendes Maß an Datensicherheit (vgl. Tz 11.5).

Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung gilt auch für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn neben dem Arbeitslohn positive steuerpflichtige Nebeneinkünfte oder Progressioneinkünfte von **mehr als 410 €** vorliegen. Keine Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung besteht weiter für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG veranlagt werden, insbesondere bei einer **Antragsveranlagung**. Aber auch in diesen Fällen ist selbstverständlich eine **freiwillige** elektronische Übermittlung der Steuererklärung möglich.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung der Steuererklärung wird ein **Zertifikat** benötigt. Dieses erhält man im Anschluss an eine **einmalige Registrierung** im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) über das Anmeldeportal »Mein Elster« (vgl. Tz 11.5). Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern; den für den Abschluss der Registrierung benötigten Aktivierungscode übersendet die Finanzverwaltung aus Sicherheitsgründen per Brief.

Das Finanzamt kann auf **Antrag** zur Vermeidung **unbilliger Härten** auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten. Eine unzumutbare Härte kann vorliegen, wenn eine Datenübermittlung **wirtschaftlich** oder **persönlich nicht zumutbar** ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung nicht vorhanden ist und diese nur mit nicht unerheblichem finanziellem Aufwand geschaffen werden könnte **oder** wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen (§ 25 Abs. 4 EStG i.V. mit § 150 Abs. 8 AO). Hiernach kann es z. B. bei geringen jährlichen Gewinneinkünften wirtschaftlich unzumutbar sein, die für den elektronischen Verkehr mit dem Finanzamt erforderliche Technik anzuschaffen (FG Rheinland-Pfalz vom 12.10.2016, 2 K 2352/15, EFG 2017 S. 40 – Revision anhängig, Az. des BFH: VIII R 29/17). Eine persönliche Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung (z. B. aufgrund Medieninkompetenz des Steuerklärungspflichtigen) entfällt nicht dadurch, dass der Steuerklärungspflichtige auf medienkompetente, gelegentlich unentgeltlich in seinem Betrieb mithelfende Familienangehörige zurückgreifen könnte. Die zwangsweise Durchsetzung der elektronischen Steuerklärungsabgabe – nach erklärungsgemäßer Veranlagung aufgrund einer in Papierform abgegebenen Steuererklärung – kann in diesen Fällen daher rechtsmissbräuchlich sein; die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bleibt dagegen möglich (FG Berlin-Brandenburg vom 14.2.2018, 3 K 3249/17, EFG 2018 S. 706).

Eine entsprechende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht auch für **Bilanzen** sowie **Gewinn- und Verlustrechnungen** (§ 5b EStG). Einzelheiten zur Anwendung des § 5b EStG und zur technischen Umsetzung der »E-Bilanz« enthalten das BMF-Schreiben vom 28.9.2011 (BStBl I S. 855) sowie die ergänzenden BMF-Schreiben vom 24.5.2016 (BStBl I S. 500), vom 16.5.2017 (BStBl I S. 776), vom 24.11.2017 (BStBl I S. 1543), vom 6.6.2018 (BStBl I S. 714) und vom 2.7.2019 (BStBl I S. 887). Weitere Informationen zur »E-Bilanz« können im Internet unter »[www.estuer.de](http://www.estuer.de)« abgerufen werden.

## 11.2 Anlage EÜR

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, ihre Steuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen (vgl. vorstehende Tz 11.1). Wird keine Steuerbilanz erstellt, sondern eine **Gewinnermittlung** durch **Einnahmenüberschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG durchgeführt, ist **zusätzlich** zu den **Anlagen S, G** und **L** eine standardisierte **Anlage EÜR** mit den zugehörigen Anlage-Vordrucken (siehe unten) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch und – ab 2017 – authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 60 Abs. 4 Satz 1 EStDV). Für **jeden Betrieb** des Steuerpflichtigen ist

dabei eine gesonderte Anlage EÜR zu erstellen. Der BFH hat im Übrigen die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass § 60 Abs. 4 EStDV für die Abgabe der Anlage EÜR als wirksame Rechtsgrundlage anzusehen ist (BFH-Urteil vom 16.11.2011, BStBl 2012 II S. 129).

Zur **Anlage EÜR** gehören

- der **Hauptvordruck »Anlage EÜR«** für die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG,
- die **»Anlage SZ«** zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nichtabziehbaren **Schuldzinsen**, wenn die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen – ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2050 € übersteigen,
- die **»Anlage AVEÜR«** für das **Anlageverzeichnis** und den Ausweis des **Umlaufvermögens** sowie
- die **»Anlage LuF«** (neu ab VZ 2019) zur Erklärung der im Weinbau festgelegten Richtbeträge für Betriebsausgaben und pauschaler Betriebsausgaben nach § 51 EStDV in der Forstwirtschaft,
- eine gesonderte **Ausfüllanleitung** zu den Vordrucken.

Für **Mitunternehmenschaften** sind – neben der Anlage EÜR – auf gesonderten Vordrucken Sonder- und Ergänzungsrechnungen erforderlich. Hierfür sind für jeden Beteiligten die Vordrucke »Anlage ER« (Ergänzungsrechnung), »Anlage SE« (Sonderberechnung), »Anlage AVSE« (Anlagenverzeichnis zur Anlage SE) elektronisch zu übermitteln.

Die Verpflichtung die Anlage EÜR auf elektronischem Weg in authentifizierter Form abzugeben, gilt grundsätzlich für **alle Steuerpflichtige**, die Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Sie gilt auch für nicht buchführungspflichtige Weinbaubetriebe und verpachtete land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Gewinn den Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG nicht überschreitet. Die frühere Nichtbeanstandungsregelung anstelle der Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung einzureichen, wenn die im Wirtschaftsjahr erzielten Betriebseinnahmen weniger als 17500 € betragen haben, wurde ab VZ 2017 aufgehoben.

Eine **Ausnahme** von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht für **Antragsveranlagungen** nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG, wenn die neben dem Arbeitslohn erzielten Gewinneinkünfte und die weiteren nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte (z. B. Renteneinkünfte; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) in ihrer Summe den Betrag von 410 € nicht übersteigen. In **Härtefällen** nach § 150 Abs. 8 AO (vgl. Tz 11.1) kann das Finanzamt auf Antrag von einer Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für die Einnahmenüberschussrechnung sind in diesen Fällen die bei den Finanzämtern erhältlichen Papiervordrucke der Anlage EÜR (einschließlich Anlagen SZ, AVEÜR und LuF) zu verwenden.

Keine Verpflichtung zur Abgabe einer Anlage EÜR besteht für **ehrenamtlich** selbständig **tätige Personen**, deren Einnahmen insgesamt nach den §§ 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG steuerfrei bleiben. In diesen Fällen genügt es, die steuerfreien Einnahmen in der **Anlage S** (Zeile 44 und 45) zu erklären. Übersteigen die Einnahmen die Freibeträge, ist zwingend die Anlage EÜR abzugeben, wenn die ermittelten Einkünfte (Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und/oder Betriebsausgaben) die Grenze von 410 € überschreiten.

## 11.3 Online-Erklärung über »Mein Elster«

»ELSTER« bietet allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung elektronisch über das Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann die Einkommensteuererklärung direkt online über das Anmeldeportal »Mein Elster« ([www.elster.de](http://www.elster.de)) eingegeben werden, also ganz ohne Ausdrucke, Formulare und Postversand. Es wird dazu nur noch ein Internet-Browser benötigt. Hierdurch erübrigt sich das jährliche Herunterladen, In-

stallieren und Aktualisieren umfangreicher Steuerprogramme. Der Zugang ist nur nach erfolgter einmaliger Registrierung mit einem elektronischen Zertifikat möglich (vgl. Tz 11.5). »Mein Elster« kann auch über ein Tablet oder Smartphone genutzt werden, die aber bestimmte Systemanforderungen erfüllen müssen.

Die Erstellung von Steuererklärungen über »Mein Elster« orientiert sich – wie bei ElsterFormular – an den amtlichen Formularen. Die Menüführung der Online-Erklärung in »Mein Elster« ist jedoch davon abweichend wie folgt aufgebaut:

- Nach Auswahl der/des zu erstellenden Erklärung/Antrags, des Kalenderjahrs und der ggf. benötigten Anlage-Vordrucke gelangt man auf die **Startseite** des Formulars, in der die Art der Erklärung oder des Antrags kenntlich zu machen sowie die Steuernummer einzugeben ist. Zudem besteht hier die Möglichkeit die Daten aus dem gespeicherten Profil in die Erklärung zu übernehmen und soweit erforderlich eine neue Steuernummer zu beantragen.
- Die Eingabe und Übernahme der Erklärungsdaten erfolgt über die Registerkarte »Eingeben«. Diese Registerkarte ist unterteilt in ein Verzeichnis mit den bei Start des Programms ausgewählten Formularen und in einen **Eingabe- und Übernahmebereich**. Über das Verzeichnis können nachträglich weitere Anlage-Vordrucke hinzugefügt oder ggf. wieder entfernt werden. Im Eingabe- und Übernahmebereich wird für jedes Formular eine Gliederung angeboten, so dass die notwendigen Erklärungsangaben gezielt in den dafür vorgesehenen Eintragszeilen erfasst werden können. Für die Übernahme in die Online-Erklärung müssen die eingegebenen Werte im Regelfall per Mausklick bestätigt werden.
- Es empfiehlt sich im Übrigen – nach Eingabe der Identifikationsnummer bei den allgemeinen Angaben zur Person im Hauptvordruck – sämtliche Daten aus dem Belegabruf (vgl. Tz 11.6) vorab in die Steuererklärung zu übernehmen. Hierdurch müssen nur noch fehlende Angaben (z. B. zu Spenden, Handwerkerleistungen oder Werbungskosten) in der Online-Erklärung ergänzt werden.
- Aufgrund einer **Plausibilitätsprüfung** werden über die Registerkarte »Prüfen« Fehler und Konflikte angezeigt, die gezielt in der Online-Erklärung korrigiert werden können.
- In der Registerkarte »Berechnen und Versenden« werden sämtliche Eingaben der Online-Erklärung in einer Übersicht angezeigt. Hier kann zudem eine vorläufige unverbindliche **Steuerberechnung** durchgeführt und die Online-Erklärung schließlich an das Finanzamt versendet werden.
- Nach jeder Aktion im Eingabe- und Übernahmebereich erfolgt eine automatische Zwischenspeicherung der Online-Erklärung. Beim Verlassen des Programms erfolgt eine **Speicherung** als Entwurf unter »Meine Formulare«, so dass die Erklärung vor dem Absenden an das Finanzamt jederzeit noch korrigiert und ergänzt werden kann.

## 11.4 Steuererklärungssoftware

Neben »Mein Elster« besteht für den VZ 2019 letztmals die Möglichkeit **ElsterFormular**, das kostenlose Steuerprogramm der Finanzverwaltung, zu verwenden oder aber jedes andere gewerbliche **Software-Produkt**, in das die ELSTER-Software integriert ist. **ElsterFormular** ist bei den Finanzämtern auf CD-ROM erhältlich oder kann im Internet unter [www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt) heruntergeladen werden, ebenso ein Handbuch (als PDF-Datei) mit ausführlichen Informationen zu ElsterFormular.

Diese Anleitung enthält in den Erläuterungen zu den einzelnen Steuerklärungsvordrucken gezielte Hinweise zur Anwendung von »Mein Elster« (vgl. Tz 11.3) und von ElsterFormular. Da sich sowohl »Mein Elster« als auch bei ElsterFormular an den amtlichen Vordrucken orientieren, gelten die Hinweise zu »**ELSTER**« grundsätzlich für beide Programmanwendungen; auf Abweichungen wird ggf. besonders hingewiesen. Die Hinweise sind in einem Kasten mit dem Begriff »**ELSTER**« besonders gekennzeichnet.

Zum Schutz des Steuergeheimnisses werden die Steuerdaten verschlüsselt vom Anwender in die Rechenzentren der Bundesländer übermittelt. Dazu wurde eine hybride Verschlüsselung gewählt, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entspricht; Näheres hierzu unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter »Sicherheit bei ELSTER«.

Bei Erstellung der Steuererklärung mit ElsterFormular besteht die Möglichkeit, die an das Finanzamt übermittelten Steuerklärungsdaten nach »Mein Elster« zu exportieren. Dies erleichtert den Umstieg auf »Mein Elster« im Folgejahr.

## 11.5 Datenübermittlung

Die Daten können über ELSTER in **zwei Varianten** an die Finanzverwaltung übermittelt werden:

- (1) Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software (ElsterFormular oder Fremdsoftware) über die integrierte **ELSTER-Clientsoftware** gesendet. Die nach dem Sendevorgang ausgedruckte Steuererklärung, die nur die gesendeten Daten enthält (= **komprimierte Steuererklärung**) ist vom/von den Steuerpflichtigen zu unterschreiben und beim Finanzamt einzureichen. Die elektronische Steuererklärung gilt in diesem Fall erst mit dem Eingang des unterschriebenen Vordrucks als dem Finanzamt zugegangen (Tz 6 Satz 2 des BMF-Schreiben vom 16.11.2011, BStBl I S. 1063); der bloße Eingang der elektronischen Daten bei der Finanzverwaltung ist für die Wahrung der vierjährigen Verjährungsfrist bei Antragsveranlagungen (vgl. hierzu Tz 4) nicht ausreichend (FG Baden-Württemberg vom 17.8.2015, 9 K 2505/14, EFG 2015 S. 1815 – rkr.).

Die gesendeten Daten werden sodann vom Finanzamt bei der Bearbeitung der komprimierten Steuererklärung über die sog. Teilnummer des Übermittlungsvorgangs aufgerufen und in die Steuerfestsetzung übernommen, soweit die sachliche Prüfung keine Abweichungen erfordert.

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Steuerklärungsdaten mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung will die Finanzverwaltung langfristig abschaffen. In einem ersten Schritt ist ab 1.1.2018 die komprimierte Steuererklärung für Steuerpflichtige, die **steuerlich beraten** werden, entfallen. Für diese Steuerpflichtigen besteht nur noch die Möglichkeit der papierlosen authentifizierten Übermittlung der Steuererklärung, die nachfolgend beschrieben ist. Unberatene Steuerpflichtige können ihre Steuererklärung vorerst weiter in komprimierter Form oder – wenn sie keine Gewinneinkünfte erzielen – in Papierform abgeben.

- (2) Authentifizierte Datenübermittlung einer papierlosen Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software über die integrierte ELSTER-Clientsoftware **authentifiziert** als **papierlose Steuererklärung** übermittelt. Bei dieser Form der Datenübermittlung der Steuererklärung ersetzt die **Authentifizierung** des Datenübermittlers (z. B. des Steuerberaters) die Vorlage einer vom Steuerpflichtigen zu **unterschreibenden** Steuererklärung. Das für die Authentifizierung erforderliche **Zertifikat** wird durch eine einmalige Registrierung über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« ([www.elster.de](http://www.elster.de)) erstellt; dieses Zertifikat kann dann für die Datenübermittlung dauerhaft verwendet werden (Registrierungsart »ELSTERBasis«). Es besteht auch die Möglichkeit ein elektronisches Zertifikat auf einen speziellen USB-Sicherheits-Chip (ELSTER-Stick) kostenpflichtig laden zu lassen (Registrierungsart »ELSTER-Spezial«) oder alternativ vorhandene von ELSTER unterstützte Signaturkarten für das Authentifizierungsverfahren zu registrieren (Registrierungsart »ELSTERPlus«). Es kann auch ein sog. **Firmenzertifikat** (z. B. für die elektronische Abgabe von Steuerklärungen aller Mandanten einer Steuerberatungskanzlei) erworben werden.

Über die Schnittstelle von ELSTER wird ein **PDF-Ausdruck** für den Steuerpflichtigen erzeugt, der den elektronisch übermittelten Datensatz in überschaubarer Form abbildet. Dieser Ausdruck kann von Steuerberatungskanzleien – neben der Dokumentation – auch dazu genutzt werden, den Mandanten die zu übermittelnden Daten in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen (§ 87d Abs. 3 Satz 1 AO). Im Finanzamt werden die Daten der authentifiziert übermittelten Steuererklärungen dem zuständigen Bearbeiter zur weiteren Bearbeitung nur angezeigt, wenn eine nähere Prüfung der Erklärungsangaben oder Korrektur der übermittelten Daten notwendig sind. Elektronisch abgegebene Steuererklärungen führen ansonsten zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung; zur Zulässigkeit vgl. § 155 Abs. 4 AO.

Die Teilnahme am ELSTER-Verfahren bzw. die Nutzung von »Mein Elster« oder ElsterFormular hat gegenüber der Abgabe der Steuererklärung auf Papier eine Reihe von Vorteilen:

- »Mein Elster« bzw. ElsterFormular bieten gegenüber den amtlichen Vordrucken insbesondere die Möglichkeit einer vereinfachten **Übernahme von Vorjahresdaten, erweiterte Eingabemöglichkeiten**, gezielte **Eingabehilfen** zum Ausfüllen der elektronischen Erklärung (auch zur Unterstützung von Anwendern mit Sehschwäche), eine **Plausibilitätsprüfung** der Steuererklärung sowie eine (vorläufige) unverbindliche **Steuerberechnung**.
- Mit dem **Belegabruf** können die der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten des aktuellen VZ in eine »vorausgefüllte Steuererklärung« übernommen werden (vgl. Tz 11.6). Hierdurch wird die Erstellung der laufenden Steuererklärung erheblich erleichtert.
- Es besteht die Option der **Bescheidendatenbereitstellung/-abholung**. Nach der Erstellung des Steuerbescheids werden die Bescheidendaten von der Steuerverwaltung über ELSTER elektronisch zum Abholen/zur Übernahme in die verwendete Steuersoftware bereitgestellt. Der Steuerpflichtige erhält eine E-Mail, wenn seine Steuerbescheidendaten zum Abruf bereitgestellt wurden. Diese Daten können dann maschinell mit den erklärten Angaben abgeglichen werden; Abweichungen werden direkt angezeigt.

## 11.6 Vorausgefüllte Steuererklärung

Die **vorausgefüllte Steuererklärung** ist ein kostenloses, elektronisches Serviceangebot der Finanzverwaltung. Sie hat das vorrangige Ziel, die Erstellung der Einkommensteuererklärungen zu erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, dass dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten die zu seiner Person gespeicherten Daten über einen Belegabruf elektronisch bereitgestellt werden. Die abgerufenen Daten können sodann automatisch in die richtigen Felder der (elektronischen) Steuererklärung übernommen werden. Hierdurch verringert sich insbesondere der Eingabeaufwand und Fehlerquellen werden von vornherein reduziert. Nach Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben sendet der Steuerpflichtige seine Einkommensteuererklärung dann an das Finanzamt elektronisch zurück. Mit dem Datenabruf ist allerdings kein Zwang zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung verbunden.

Mit der vorausgefüllten Steuererklärung werden die folgenden Daten (für die VZ ab 2012) bereitgestellt:

- die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu bestimmten Vorsorgeaufwendungen (z. B. Riester- oder Rürup-Rentenverträge)
- Lohnersatzleistungen (erstmalig ab VZ 2014) sowie
- Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen (erstmalig ab KJ. 2017)
- Name, Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Religionschlüssel, Steuer- und Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen.

Weitere Daten (z. B. elektronisch übermittelte Spenden- und Mitgliedsbeiträge) werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Der Belegabruf für die vorausgefüllte Steuererklärung ist direkt über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« ([www.elster.de](http://www.elster.de)) möglich. Bei Softwareprodukten, die den Belegabruf unterstützen (z. B. ElsterFormular oder die am Markt angebotenen kommerziellen Steuerprogramme), können die von Dritten übermittelten Steuerdaten, ebenfalls direkt in die zu erstellende Steuererklärung übernommen werden. Zu beachten ist, dass die meisten Steuerdaten aufgrund der gesetzlichen Übermittlungsfristen für den aktuellen VZ nicht unmittelbar am 1. Januar, sondern erst ab 1. März des Folgejahres zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung selbst hat im Übrigen keine Kenntnis über die Vollständigkeit der an sie übermittelten Daten (z. B. bei Lohnsteuerbescheinigungen von mehreren Arbeitgebern zu einem Steuerfall). Es bleibt daher auch bei Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung Aufgabe der Steuerpflichtigen, die abgerufenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Hierdurch eröffnet sich aber auch die Möglichkeit, dass fehlerhafte Daten bereits im Vorfeld erkannt und durch Kontaktaufnahme zwischen Steuerpflichtigem und ursprünglichem Datenlieferanten (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) bereinigt werden können.

Der Datenabruf für die eigenen Daten ist für jeden Steuerpflichtigen möglich, der mit seiner Identifikationsnummer über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« registriert ist und sich als Teilnehmer am Belegabrufverfahren angemeldet hat. Die Teilnehmer erhalten für den Datenabruf automatisch ein Schreiben mit einem 10-stelligen Abrufcode, der bei jedem Datenabruf einzugeben ist.

Dritte wie z. B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein, Ehepartner, usw. müssen zum Datenabruf vorab gesondert berechtigt werden. Im Berufsregister eingetragene **Steuerberater** können den Zugriff auf die Daten ihrer Mandanten über eine bei den Steuerberaterkammern geführte Vollmachtsdatenbank beantragen. Unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten ist eine durch den Mandanten erteilte Vollmacht nach amtlich vorgeschriebenem Muster (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 3.11.2014, BStBl I S. 1400, vom 1.8.2016, BStBl I S. 662 und vom 8.7.2019, BStBl I S. 594). Die Mandanten werden über den beantragten Datenzugriff gesondert informiert. Für andere bevollmächtigte Personen, die nicht im Berufsregister der Steuerberaterkammer eingetragen sind, steht über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« eine Möglichkeit zur Verfügung, den Datenabruf für Dritte zu beantragen. Welche Schritte im Einzelnen dazu erforderlich sind, ergibt sich aus entsprechenden Beschreibungen im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) »Abruf von Bescheinigungen - Vorausgefüllte Steuererklärung«.

## 11.7 »Vollautomatische« Steuerbescheide

Die vorausgefüllte Steuererklärung wird ab dem VZ 2017 mit dem Ziel einer »**vollautomatischen Bearbeitung**« weiterentwickelt. Die Grundlage dafür bilden die von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit) an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten. Mitteilungspflichtige Dritte sind ausdrücklich verpflichtet, den Steuerpflichtigen in geeigneter Weise und binnen angemessener Frist darüber zu informieren, welche Daten sie an die Finanzverwaltung übermittelt haben (§ 93c AO i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016, BGBl I S. 1679). Hält der Steuerpflichtige diese Daten für vollständig und richtig, gelten diese als »eigene Angaben«; seine Steuererklärung ist insoweit »vollständig«, ohne dass er die Daten nochmal ausdrücklich erklären muss (§ 150 Abs. 7 Satz 2 AO n. F.). Die Geltendmachung von steuermindernden Aufwendungen (z. B. Werbungskosten oder Sonderausgaben) in der Steuererklärung bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt worden sind, kann der Steuerbe-